

An die Mitglieder
des Rates der Gemeinde Hilgermissen

Einladung

Ich lade Sie zu einer
Sitzung des Rates der Gemeinde Hilgermissen ein.

Sitzungstermin: Montag, 16. September 2024, um 18:30 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus, Wienbergen 46, 27318 Hilgermissen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls vom 27.05.2024 - öffentlicher Teil | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicher-Anlage
Hier: Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Erschließung und die Verlegung von Anschlussleitungen | 03/X/078 |
| 5 | Erneuerung der Einmündungen bei Wechold 63 und Hilgermissen
9 | 03/X/080 |
| 6 | Antrag auf Abrundung/Erweiterung der Innenbereichssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Eitzendorf
hier: Aufstellungsbeschluss | 03/X/081 |
| 7 | Beteiligung an der Windpark Eitzendorf Flächeneigentümer
GmbH Co. KG | 03/X/082 |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 9 | Einwohnerfragestunde | |

Hoya/Weser, den 30.08.2024

Mit freundlichen Grüßen

Johann Hustedt
Bürgermeister

Bekanntmachung

zur **Sitzung des Rates der Gemeinde Hilgermissen:**

Sitzungstermin: Montag, 16. September 2024, um 18:30 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus, Wienbergen 46, 27318 Hilgermissen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls vom 27.05.2024 - öffentlicher Teil
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicher-Anlage 03/X/078
Hier: Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Erschließung und die Verlegung von Anschlussleitungen
- 5 Erneuerung der Einmündungen bei Wechold 63 und Hilgermissen 03/X/080
9
- 6 Antrag auf Abrundung/Erweiterung der Innenbereichssatzung 03/X/081
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Eitzendorf
hier: Aufstellungsbeschluss
- 7 Beteiligung an der Windpark Eitzendorf Flächeneigentümer 03/X/082
GmbH Co. KG
- 8 Mitteilungen und Anfragen
- 9 Einwohnerfragestunde

Weitere Informationen finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter www.grafschaft-hoya.de

Hoya/Weser, den 02.09.2024

Der Gemeindedirektor

Beschlussvorlage
öffentlich

Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicher-Anlage

Hier: Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Erschließung und die Verlegung von Anschlussleitungen

<i>Organisationseinheit:</i> FT Tiefbau <i>Sachbearbeitung:</i> Nadine Wiebking	<i>Datum</i> 06.06.2024 <i>Aktenzeichen</i> 61 03 66 18 60
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen	10.09.2024	N
Rat Hilgermissen	16.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Erschließung und für die Leitungsverlegung, sowie dem Abschluss der vorliegenden Verträge wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Einmalige Entschädigung für die Verlegung der Kabeltrassen auf den Gemeindegrundstücken in Höhe von 500,00 €.
- Einmalige Entschädigung für die Nutzung der in Anspruch genommenen Wege in Höhe von 500,00 €.

Sachverhalt:

1. Die Firma Kyon Energy Solution GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Batteriespeicher-Anlage einschließlich erforderlicher Zufahrten, Anschlussleitungen und Nebenanlagen in der Gemeinde Hilgermissen (siehe Lageplan Anlage 1).
2. Ein Batteriespeicher dient der Speicherung von Überhängen bei der Produktion erneuerbarer Energien. So wird zum Beispiel vermieden, dass Windkraftanlagen an windigen Tagen abschalten, weil sie keine Aufnahmekapazität mehr haben. Im Gegenzug kann dann an Tagen, an denen aufgrund des Wetters keine Produktion möglich ist, auf den Batteriespeicher zurückgegriffen werden. Das sorgt für mehr Unabhängigkeit bei der Stromversorgung. Es muss also weniger externer Brennstoff (z.B. Gas) zugekauft werden.
3. Die Zufahrt während der Bauphase soll im ersten Abschnitt über die vorhandene Tennet Zuwegung erfolgen.
4. Es wurden von Kyon Energy Solution GmbH zwei Vertragsentwürfe vorgelegt (Anlagen 2+3), die die von der Errichtung und dem Betrieb des Batteriespeichers betroffenen gemeindlichen Belange (Nutzung öffentlicher Straßen und Wege für die Erschließung und Leitungsverlegung) regeln sollen.

Auf folgende Punkte der Verträge wird besonders hingewiesen:

§ 2 Nutzungsrechte

- a) Der Antragsteller möchte den gemeindlichen Grundbesitz (öffentliche Straßen) als

Zuwegung nutzen, Zuwegungen anlegen, erweitern (für den Schwerlastverkehr geeignete Zufahrten von bis zu 5 m Breite, sofern notwendig) und unterhalten.

- b) Der Antragsteller möchte den gemeindlichen Grundbesitz nutzen, um die notwendigen Anschlussleitungen für den Betrieb des Batteriespeichers zu verlegen, diese zu warten und zu betreiben. Die Verlegungstiefe der Kabel beträgt mindestens 0,8m.

Bei offener Verlegung ist zur befestigten Fahrbahn ein Mindestabstand von 1m einzuhalten.

§ 4 Grundbuchliche Sicherung (Vertrag Leitungsverlegung)

Da es sich ausschließlich um öffentlich gewidmete Straßen und Wege handelt, ist eine solche Sicherung nicht erforderlich. Vorgeschlagen wird diesen Passus zu streichen.

§ 6 bzw. § 7 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

Der Antragsteller übernimmt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich bereits vorhandener, ggf. auszubauender bzw. zu verbreiternder Wege während der Bauphase des Batteriespeichers. Außerdem ist er verpflichtet, die im Zuge der Nutzung verursachten Flur- und Kulturschäden zu beheben.

§ 7 bzw. § 8 Vergütung

Die Gemeinde erhält für die Einräumung der Nutzungsrechte zur Leitungsverlegung bzw. für die Zuwegung jeweils eine einmalige Vergütung von 500,00 €.

§ 10 bzw. § 11 Wiederherstellung des Grundstücks

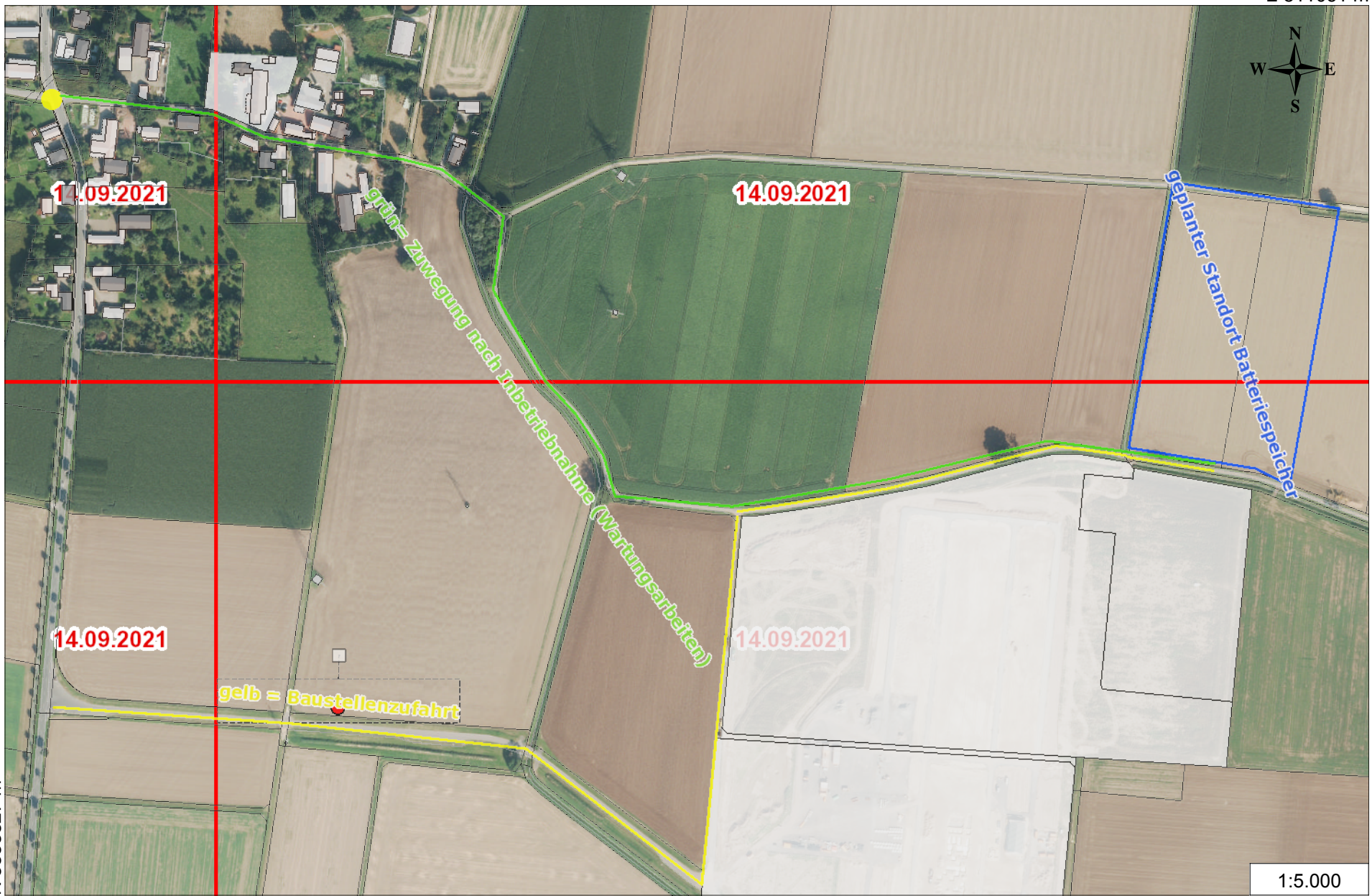
Der Antragsteller ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrags die Zuwegung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, sowie nach 12 Monaten die Anschlussleitungen zu entfernen.

Anlagen:

1	Anlage 1: Plan Standort und Zuwegung	öffentlich
2	Anlage 2: Vertrag Leitungsverlegung	öffentlich
3	Anlage 3: Vertrag Zuwegung	öffentlich

E 511061 m

N 5854346 m



14.09.2021

14.09.2021

14.09.2021

14.09.2021

grün = Zuwegung nach Inbetriebnahme (Wartungsarbeiten)

gelb = Baustellenzufahrt

geplanter Standort Batteriespeicher

N 5853527 m

E 509805 m

1:5.000

Nutzungsvertrag

für das Verlegen von Anschlussleitungen

für den Betrieb einer Batteriespeicher-Anlage

am Standort: Mehringen

zwischen

Frau/Herr/Firma: Gemeinde Hilgermissen, vertreten durch _____

Straße: Schloßplatz 2

PLZ, Ort: 27318 Hoya/Weser

Telefon: 04251-815-0

E-Mail: rathaus@hoya-weser.de

als

Alleineigentümer

Miteigentümer

Sonstiges (z.B. Erbengemeinschaft, GbR) _____

- nachfolgend „**Eigentümer**“ genannt –

und

Kyon Energy Solutions GmbH

Dachauer Straße 15b, 80335 München

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 273348,

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend „**Nutzerin**“ genannt -

- Eigentümer und Nutzerin nachfolgend zusammen „**Parteien**“ genannt -

Vorbemerkung

Die Nutzerin beabsichtigt die Errichtung einer Batteriespeicher-Anlage (nachfolgend „**Batteriespeicher-Anlage**“ genannt) einschließlich erforderlicher Zufahrten, Anschlussleitungen und Nebenanlagen in der Gemeinde Hilgermissen, Landkreis Nienburg/Weser.

Der Eigentümer gestattet der Nutzerin zu diesem Zweck die Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundbesitzes im Rahmen der folgenden Bestimmungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dem Eigentümer gehören folgende Flurstücke (nachfolgend zusammenfassend „**Grundbesitz**“ genannt):

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hilgermissen	Ubbendorf	2	35

- (2) Die Lage des Grundbesitzes ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beiliegenden Lageplänen.

- (3) Der Eigentümer erklärt, dass er alleiniger Eigentümer des Grundbesitzes ist und dass – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Pacht- und Nutzungsrechte – keine sonstigen Nutzungsrechte zugunsten Dritter (z.B. Kabelrechte) bestehen oder vereinbart sind, die der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag entgegenstehen könnten:

- (4) Soweit der Grundbesitz an einen Dritten zur land-/forstwirtschaftlichen Nutzung verpachtet ist, wird der Eigentümer der Nutzerin für jedes verpachtete Grundstück eine Erklärung des jeweiligen Pächters gemäß **Anlage 2** dieses Vertrages innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages vorlegen, nach der sich der Pächter mit der Verlegung und dem Betrieb der Anlage samt Nebeneinrichtungen und Anschlussleitungen einverstanden erklärt. Ist der Grundbesitz nicht verpachtet, bestätigt der Eigentümer dies in **Anlage 2**.

- (5) Der Eigentümer erteilt der Nutzerin eine Vollmacht zur Einholung eines Grundbuchauszuges über den Grundbesitz gemäß dem als **Anlage 3** beigefügten Muster.

- (6) Der Eigentümer übernimmt keinerlei Gewähr für die Eignung und Nutzbarkeit des Grundstückes für die Zwecke der Nutzerin. Er haftet auch nicht für das genaue Flächenmaß, für die Beschaffenheit von Grund und Boden und für die Freiheit von Mängeln.

§ 2 Nutzungsrechte der Nutzerin

- (1) Der Eigentümer gestattet der Nutzerin und den von ihr Beauftragten den Grundbesitz zum wie folgt zu nutzen:

Verlegung, Wartung und Betrieb sowie Erneuerung erforderlicher und für den Betrieb der Batteriespeicher-Anlage notwendiger zu und abgehender Anschlussleitungen (z.B. Erdkabel) (nachfolgend „**Anschlussleitungen**“ genannt).
- (2) Die Nutzerin und die von ihr Beauftragten dürfen den Grundbesitz für Arbeiten und Maßnahmen zur Vornahme der vorgenannten Nutzungen sowie für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Batteriespeicher-Anlage einschließlich des Rückbaus jederzeit im erforderlichen Umfang betreten und mit schweren Maschinen befahren und, soweit erforderlich, vorübergehend Erdaushub und Baumaterial auf dem Grundbesitz lagern. Die Nutzerin kann auch Dritten die Nutzung der Anschlussleitungen gestatten.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst auch die Durchführung erforderlicher Reparaturmaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Überprüfung, Wartung, Instandsetzung und sonstigen Instandhaltung, zur ganzen und teilweisen Erneuerung und Modernisierung sowie zum Rückbau der Anschlussleitungen. Die Verlegetiefe unterirdischer Kabel beträgt mindestens 0,8 m.

Maßnahmen, bei denen Arbeiten am oder auf dem Grundbesitz durch die Nutzerin erforderlich werden, sind dem Eigentümer im Regelfall mindestens vier Wochen vorab anzukündigen und hinsichtlich des konkreten Durchführungszeitpunkts zwischen den Parteien abzustimmen, es sei denn es besteht Gefahr im Verzug oder die Maßnahmen sind aus sonstigen Gründen dringend erforderlich (im Folgenden: „**dringende Maßnahmen**“). Die Nutzerin wird dem Eigentümer über die Durchführung dringender Maßnahmen nach Möglichkeit vorab, andernfalls unverzüglich in Kenntnis setzen.
- (4) Der Verlauf der Anschlussleitungen ist noch Gegenstand der Planung. Die Anschlussleitungen werden in dem in **Anlage 1** mit rot markiertem Bereich geplant. Die Nutzerin bleibt allerdings berechtigt, die Planung zu überarbeiten. Nach vollständiger Errichtung der Batteriespeicher-Anlage wird **Anlage 1** an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und durch schriftlichen Nachtrag zum Vertragsbestandteil gemacht.
- (5) Die genutzten Flächen stehen dem Eigentümer weiterhin als öffentlicher Weg im Rahmen der Beschränkungen aus diesem Vertrag zur Verfügung.
- (6) Der Eigentümer erlaubt der Nutzerin, Baugrunduntersuchungen und Vermessungen auf dem gesamten Grundbesitz durchzuführen.

§ 3 Eigentumslage

- (1) Der gesamte Grundbesitz verbleibt im Eigentum des Eigentümers. Alle mit dem Eigentum im Zusammenhang stehenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt weiterhin der Eigentümer.
- (2) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die auf dem Grundbesitz zu errichtenden Anschlussleitungen nicht in das Eigentum des Eigentümers übergehen, da die Nutzerin diese nur zu einem vorübergehenden Zweck, d.h. zeitlich befristet und/oder in Ausübung eines Rechts am Grundstück in Form der beschränkten

persönlichen Dienstbarkeit für die Nutzerin im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB als Scheinbestandteil auf den Grundbesitz und die darauf befindlichen Gebäude einbringt und nur für die Vertragsdauer dort belässt.

- (3) Es ist dem Eigentümer bekannt, dass die auf dem Grundbesitz zu verlegenden Anschlussleitungen einer die Batteriespeicher-Anlage samt Nebeneinrichtungen finanzierenden Bank zur Sicherung übereignet werden. Der Eigentümer verzichtet im Verhältnis zur finanzierenden Bank auf Vermieterpfandrechte an den Anschlussleitungen.

§ 4 Grundbuchrechtliche Sicherung

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, zur Sicherung der Nutzungsrechte für das jeweilige Flurstück auf Verlangen der Nutzerin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach dem als **Anlage 4** beigefügten Muster eintragen zu lassen. Die Überlassung der Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Dritte muss der Nutzerin gestattet sein.
- (2) Für den Fall, dass ein Dritter oder die finanzierende Bank gemäß den Regelungen dieses Vertrages in diesen Vertrag eintritt oder diesen übernimmt, verpflichtet sich der Eigentümer gegenüber der Nutzerin, für das jeweilige Flurstück eine inhaltlich gleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit, wie sie zugunsten der Nutzerin in das Grundbuch eingetragen wird, zugunsten des jeweiligen Dritten oder der finanzierenden Bank zu bestellen. Der jeweilige Dritte bzw. die finanzierende Bank kann die Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vom Eigentümer im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist. Diese Ansprüche sind veräußerlich und übertragbar. Zur Sicherung des veräußerlichen und vererblichen Anspruchs der Nutzerin wird der Eigentümer die Eintragung einer Vormerkung auf Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch bewilligen und beantragen. Auf Verlangen der finanzierenden Bank ist auch deren Anspruch auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu ihren Gunsten oder zugunsten des von der finanzierenden Bank benannten Dritten durch Eintragung je einer Vormerkung in das Grundbuch zu sichern.
- (3) Alle Sicherungsrechte sind, soweit möglich, übertragbar zu gestalten. Die entsprechenden Grundbucheintragungen sind wie folgt vorzunehmen:
 - a) Die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Nutzerin hat zulasten des jeweiligen Grundstücks ohne wertmindernde bzw. die Ausübbarkeit der Dienstbarkeit behindernde Vorlasten in Abteilung II und ohne Vorlasten in Abteilung III zu erfolgen.
 - b) Die zugunsten der Nutzerin und ggf. der finanzierenden Bank einzutragenden Vormerkungen sind gleichrangig mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit der Nutzerin einzutragen.
- (4) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Begründung und ranggerechte Eintragung der vorstehenden Sicherungsrechte im Sinne des Abs. (3) erforderlichen Willenserklärungen in grundbuchmäßiger Form abzugeben bzw. beizubringen. Ist die ranggerechte Eintragung nicht möglich, hat die Eintragung an zunächst rangbereiter Stelle zu erfolgen. Der Eigentümer sorgt sodann für die Herbeiführung der ranggerechten Eintragung.

- (5) Soweit aufgrund der Vorgaben der finanzierenden Bank oder aus anderen berechtigten Gründen eine von vorstehenden Absätzen oder abweichende dingliche Sicherung erforderlich ist, oder vorstehend beschriebene Sicherungsrechte in abweichender Rangfolge einzutragen sind, verpflichtet sich der Eigentümer, die Sicherungsrechte dementsprechend einzutragen, soweit er dadurch keinen wesentlichen Nachteil erleidet. Insbesondere ist der finanzierenden Bank auf Verlangen eine eigene beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bewilligen.
- (6) Für den Fall, dass der Eigentümer das Eigentum an einem Flurstück vor Eintragung der Dienstbarkeit nebst Vormerkungen verkauft, verpflichtet er sich, die vorstehend genannten Sicherungsrechte vor der Eigentumsübertragung in das Grundbuch eintragen zu lassen.
- (7) Bei Beendigung dieses Vertrags ist die Nutzerin verpflichtet, die Dienstbarkeiten und Vormerkungen unverzüglich löschen zu lassen, wobei es hierfür bei noch laufender Finanzierung der Zustimmung der finanzierenden Bank bedarf. Falls dieser Vertrag vorzeitig aufgrund eines Sonderkündigungsrechtes gem. § 57a ZVG oder § 111 InsO endet (wenn also das Grundstück von einem Insolvenzverwalter oder im Rahmen einer Zwangsversteigerung verwertet wird und der Erwerber ein ihm zustehendes Sonderkündigungsrecht ausübt), ist die Nutzerin abweichend hiervon bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer gemäß § 9 dieses Vertrages einschließlich der dort genannten Verlängerungsoptionen nicht zur Entfernung der Anlage oder zur Löschung von Grundbucheintragungen verpflichtet. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass dieser Vertrag aufgrund einer ordentlichen Kündigung durch den Eigentümer aufgrund eines Schriftformverstößes gem. § 550 BGB vorzeitig endet. In diesen Fällen ist die Nutzerin berechtigt, die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an dem Grundbesitz auf der Grundlage der eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer gemäß § 9 dieses Vertrages einschließlich der dort genannten Verlängerungsoptionen auszuüben. Als Gegenleistung hierfür zahlt die Nutzerin anstelle des Nutzungsentgeltes gemäß § 8 dieses Vertrages ein Ausübungsentgelt an den jeweiligen Eigentümer. Dies entspricht dem gemäß § 8 dieses Vertrages zu zahlenden Entgelts und ist nach den dortigen Regelungen fällig und zahlbar.

§ 5 Pflichten des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was zu einer nachweisbaren Beeinträchtigung oder Gefährdung der auf dem Grundbesitz errichteten Anschlussleitungen führen könnte. Auf einem Schutzstreifen von 5 m beiderseits der Außenränder der Anschlussleitungen verpflichtet sich der Eigentümer, Maßnahmen und Einwirkungen, die das Nutzungsrecht beeinträchtigen, beschränken oder verhindern (im Folgenden „**beeinträchtigende Maßnahme**“) zu unterlassen.
- (2) Als beeinträchtigende Maßnahme gilt innerhalb des unter § 5 Abs. (1) definierten Schutzstreifens insbesondere

- a) die Bebauung oder die Errichtung von Bauwerken,
- b) die Durchführung von Erdarbeiten in einer Tiefe von mehr als 0,5 m, und
- c) die Vornahme leitungsgefährdender Anpflanzungen.

Die Nutzerin wird ihre Zustimmung zu Maßnahmen und Einwirkungen des Eigentümers erteilen, wenn das Nutzungsrecht nach § 1 nur unerheblich beeinträchtigt wird und keine sonstigen wichtigen Gründe entgegenstehen.

- (3) Als beeinträchtigende Maßnahme gilt auch die Verpachtung oder sonstige Besitzerräumung der Fläche des Verlaufs der Anschlussleitungen, soweit diese dem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten Rechte einräumt, die beeinträchtigende Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. (2) gestatten. Der Eigentümer wird der Vornahme beeinträchtigender Maßnahmen durch Dritte nicht zustimmen, deren Beseitigung von Dritten verlangen und hierzu im Bedarfsfall auf eigene Kosten erfolgsversprechende rechtliche Schritte ergreifen.
- (4) Der Eigentümer verpflichtet sich, alle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, damit die Nutzerin das Nutzungsrecht bestimmungsgemäß ausüben kann.
- (5) Der Eigentümer verpflichtet sich, die Nutzerin so frühzeitig wie möglich über Vorhaben und Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf das Nutzungsrecht haben können.
- (6) Der Eigentümer verpflichtet sich, dass er gegenüber der Nutzerin auf die Geltendmachung sämtlicher Rechte und Ansprüche verzichtet, die das Nutzungsrecht ganz oder teilweise verhindern, beeinträchtigen oder einschränken.
- (7) Etwaige Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen zur Verlegung, zur Errichtung, zum Betrieb, zur Wartung und zum Rückbau der Anschlussleitungen werden von der Nutzerin auf eigene Kosten eingeholt. Sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren Erklärungen oder Zustimmungen des Eigentümers erforderlich, wird der Eigentümer diese abgeben. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Nutzerin. Liegen sämtliche, für die Errichtung der Anschlussleitungen erforderliche Genehmigung und sonstige Bescheinigungen vor, werden sich die Parteien über den Bauzeitplan hinsichtlich der Errichtung der Anschlussleitungen abstimmen.

§ 6 Pflichten der Nutzerin

- (1) Die Nutzerin zeigt dem Eigentümer den Beginn der Baumaßnahmen auf dem Grundbesitz sowie den Baubeginn der Batteriespeicher-Anlage mit einem Vorlauf von 4 Wochen schriftlich oder in Textform an.
- (2) Die Nutzerin betreibt die Anschlussleitungen auf eigene Rechnung, trägt das wirtschaftliche Risiko des Betriebs und übt die tatsächliche Sachherrschaft über die Anschlussleitungen aus. Soweit notwendige Maßnahmen nur von dem Eigentümer oder unter der Mitwirkung des Eigentümers erfolgen können, führt dies zu keiner Zeit zu einer (teilweisen) Verlagerung der Verkehrssicherungspflicht. Die Nutzerin wird alle notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Wartungsarbeiten an den Anschlussleitungen auf eigene Kosten selbst oder durch qualifizierte Dritte durchführen. Die Nutzerin wird die Interessen des Eigentümers bei allen Bau-, Verlegungs- und

Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten auf dem Grundstück berücksichtigen und die sonstige Nutzung des Grundstücks möglichst wenig beeinträchtigen.

- (3) Die Nutzerin trägt Sorge für die Anwendung der zum Zeitpunkt der Errichtung bestehenden anerkannten Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen.
- (4) Die aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Kosten trägt die Nutzerin. Dies gilt insbesondere für Kosten in Zusammenhang mit weiteren Bewilligungen und Eintragungen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und/oder entsprechende Vormerkungen sowie ihrer späteren Löschung oder Anpassung. Kosten für ihre Rechtsberatung trägt jede Partei selbst.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Nutzerin trägt alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, der Wartung, der Reparatur sowie dem Rückbau der Anschlussleitungen anfallenden Verkehrssicherungspflichten.
- (2) Die Nutzerin verpflichtet sich, im Zuge der Nutzung verrückte oder beschädigte Grenzsteine auf eigene Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen und verursachte Flur- und Kulturschäden zu beheben.

§ 8 Vergütung

- (1) Der Eigentümer erhält für die Einräumung der Nutzungsrechte eine einmalige Vergütung in Höhe von:

500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro).

- (2) Das Nutzungsentgelt ist 4 Wochen nach Baubeginn der Batteriespeicher-Anlage fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nicht vor Eintragung aller beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen nach diesem Vertrag sowie nicht vor formgerechter Erklärung aller nach diesem Vertrag vom Eigentümer abzugebenden Zustimmungen und Bewilligungen ein. Die Nutzerin wird dem Eigentümer den Zeitpunkt der Inbetriebnahme schriftlich mitteilen.
- (3) Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Nebenkosten abgegolten. Der Eigentümer trägt alle laufenden Abgaben, Lasten, Steuern oder ähnliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Grundstück stehen („**öffentliche Lasten**“).
- (4) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei den Leistungen des Eigentümers aus diesem Vertrag um nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt. Sollte sich aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder Gesetzgebung oder der Einordnung durch die zuständige Finanzbehörde ergeben, dass die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, handelt es sich bei dem entsprechend der vorherigen Absätze zu zahlenden Entgelt um einen Nettobetrag. Die Umsatzsteuer ist in diesem Fall zuzüglich zu zahlen.
- (5) Die Zahlung ist auf folgendes Konto des Eigentümers zu leisten:

Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

- (6) Eine Änderung der Bankverbindung teilt der Eigentümer der Nutzerin rechtzeitig schriftlich mit.

§ 9 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 30 vollen Jahren gerechnet ab dem Datum der beidseitigen Unterschrift des Vertrags.
- (2) Nach der Inbetriebnahme der Batteriespeicher-Anlage besteht die Möglichkeit, die Vertragslaufzeit abzuändern und an die zu erwartende Betriebslaufzeit der Batteriespeicher-Anlage von bis zu 30 Jahren anzupassen. Eine entsprechende Regelung ist in dem Muster eines Nachtrags in **Anlage 5** enthalten. Die Nutzerin übersendet dafür den Nachtrag zur Unterschrift an den Eigentümer. Klargestellt wird, dass der Eigentümer nicht verpflichtet ist, einer Änderung der Laufzeit zuzustimmen.

§ 10 Rücktritt, Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb von 5 Jahren ab Vertragsschluss nicht mit der Errichtung der Anschlussleitungen begonnen worden ist.
- (2) Ein Rücktritt des Eigentümers nach Abs. (1) wird von Anfang an unwirksam, wenn die Nutzerin innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Rücktrittserklärung eine Abwendungszahlung in Höhe von 500,00 € leistet. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Abs. (1) um 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Rücktrittsrechts. Diese Abwendungsbefugnis kann die Nutzerin drei Mal ausüben.
- (3) Die Nutzerin kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- a) sich im Zuge der Planung ergibt, dass der Grundbesitz von der Nutzerin nicht im vertraglich vorgesehenen Umfang genutzt werden kann oder benötigt wird;
 - b) die auf dem Grundstück errichteten Anschlussleitungen zurückgebaut bzw. entfernt worden sind und der ursprüngliche Grundstückszustand wieder hergestellt worden ist.
- (4) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist während der Vertragsdauer gemäß § 9 ausgeschlossen. Die Parteien sind jedoch berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere eines (Mit-)Verschuldens der Vertragspartei und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (5) Rücktritt und Kündigung sowie etwaige Mahnungen und Kündigungsandrohungen sind schriftlich zu erklären.

§ 11 Wiederherstellung des Grundstücks

- (1) Die Nutzerin ist verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten nach der endgültigen Beendigung des Vertrags (z.B. durch Zeitablauf, Kündigung, Rücktritt usw.) die Anschlussleitungen zu entfernen und einen Zustand der Gestaltungsfläche herzustellen, der die ursprüngliche Verwendung des Grundbesitzes wieder ermöglicht. Die Anschlussleitungen verbleiben jedoch auf den Flurstücken, wenn der Eigentümer dies ausdrücklich verlangt.

§ 12 Übertragung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Nutzerin hat das Recht, diesen Vertrag als Ganzes mit all den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen, einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder mit einem Dritten ein Unternutzungsverhältnis zu begründen. Ein solcher Vorgang ist dem Eigentümer schriftlich anzuzeigen. Der Eigentümer stimmt einer solchen Übertragung bereits mit Vertragsunterzeichnung zu. Der Eigentümer darf seine Zustimmung jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Übertragung bei ihm aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen, die befürchten lassen, dass der Dritte die auf ihn übertragenen Pflichten nicht erfüllen wird. Nach Ablauf von 2 Wochen erlischt dieses Widerrufsrecht.
- (2) Der Eigentümer ist zur Übertragung dieses Vertrages auf einen Dritten mit allen Rechten und Pflichten berechtigt, wenn er das Eigentum an dem Grundbesitz ebenfalls auf diesen Dritten überträgt. Sind gemäß § 1 Abs. (1) mehrere Flurstücke Gegenstand dieses Vertrages, ist der Eigentümer berechtigt, im Fall der Veräußerung eines einzelnen Grundstückes diesen Vertrag auch nur in Bezug auf das betreffende Grundstück auf den jeweiligen Erwerber zu übertragen. Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er ein in § 1 Abs. (1) genanntes Flurstück veräußert, in den Kaufvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Dem Käufer ist der am _____ geschlossene Gestattungsvertrag für das Verlegen von Anschlussleitungen nebst eventueller Übertragungen auf Dritte inhaltlich bekannt. Der Käufer tritt in alle Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag und den diesbezüglich eventuell eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen den jeweiligen Berechtigten gegenüber ergeben, unwiderruflich ein und übernimmt diese Verpflichtungen als eigene Verpflichtungen. Der Käufer verpflichtet sich darüber hinaus, bei einem etwaigen Weiterverkauf seinerseits, seinen zukünftigen Käufern die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.“

Es ist das Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages einzusetzen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für daraus entstehende Schäden dem jeweils Berechtigten gegenüber.

- (3) Der Eigentümer hat die Nutzerin von einer Veräußerung oder drohenden Zwangsversteigerung eines in § 1 Abs. (1) genannten Grundstückes unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Eintrittsrechte und Regelungen zugunsten der finanzierenden Bank

- (1) Für den Fall, dass die Verwertung der Batteriespeicher-Anlage sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen als Sicherungsgut erforderlich werden sollte oder die Nutzerin die Batteriespeicher-Anlage samt Nebeneinrichtungen aus anderen Gründen nicht weiter betreibt und ein Dritter oder die finanzierende Bank an ihre Stelle tritt, willigt der Eigentümer in den Eintritt des Dritten oder der finanzierenden Bank in diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Dies gilt jedoch nur, wenn der Dritte als künftiger Betreiber der Batteriespeicher-Anlage sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt und hiermit keine Verringerung der Sicherheiten des Eigentümers einhergehen. Der Eintritt des Dritten wird wirksam, wenn der schriftlich hierüber abgeschlossene Vertrag dem Eigentümer schriftlich angezeigt worden ist.
- (2) Die Nutzerin bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die finanzierende Bank, einen Eintrittsvertrag mit einem eventuellen Erwerber des Sicherungsgutes zu schließen. Die Übertragung auf den Dritten ist dem Eigentümer schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein von der Nutzerin und dem Eigentümer mit einem Dritten geschlossener Vertrag zwecks Übertragung des bestehenden Vertrages bedarf bei noch laufender Finanzierung der Batteriespeicher-Anlage zur Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank. Die finanzierende Bank ist im Falle der Verwertung der Batteriespeicher-Anlage berechtigt, selbst an die Stelle der Nutzerin zu treten. Ihr Eintritt wird wirksam, wenn sie eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Eigentümer zugehen lässt, in der sie auch die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag anzeigt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine das Sicherungsinteresse der finanzierenden Bank berührenden Abreden in diesem Vertrag ohne Zustimmung der finanzierenden Bank aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, die grundbuchlich für die Anlagennutzerin einzutragende bzw. eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkungen nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Bank zu ändern oder löschen zu lassen.
- (5) Die Nutzerin wird dem Eigentümer Name und Geschäftsanschrift der finanzierenden Bank mitteilen, sobald diese feststeht und eine Finanzierungszusage erfolgt ist. Ferner wird er den Eigentümer schriftlich informieren, wenn die Kredite zur Finanzierung der Batteriespeicher-Anlage vollständig zurückgeführt worden sind.

§ 14 Haftung

- (1) Die Parteien haften – unabhängig vom Rechtsgrund – für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:
 - a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der jeweiligen Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
 - b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die jeweilige Partei, seines gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.
- (2) Darüber hinaus ist eine Haftung der Parteien ausgeschlossen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Haftungsbegrenzung nach § 14 Abs.

(1) gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit oder Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (3) Die Ersatzpflicht der Nutzerin nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

§ 15 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie die bei Durchführung dieses Vertrags mitgeteilten bzw. übergebenen und/oder auf sonstige Weise erlangten Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Daten streng vertraulich zu behandeln, insbesondere weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen. Ausgenommen sind solche Maßnahmen, die im vertraglichen Zweck liegen.
- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung sind solche vertraulichen Informationen, die
- a) einer Partei bereits vor dem Abschluss dieses Vertrags bekannt waren oder
 - b) offenkundig sind, mit Ausnahme derjenigen Tatsachen, die infolge eines schuldhaften Verstoßes gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen offenkundig geworden sind, oder
 - c) ausdrücklich als nicht geheimhaltungsbedürftig zugänglich gemacht werden oder
 - d) aufgrund gerichtlicher oder hoheitlicher Anordnung offenzulegen sind.
- (3) Die Parteien werden die vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern, Konzerngesellschaften oder unabhängigen Beratern zugänglich machen, die mit der Durchführung des Vertrags befasst sind und daher diese Informationen benötigen. Die Parteien stellen jeweils sicher, dass diese Personen ebenfalls zur Geheimhaltung der an sie weitergeleiteten vertraulichen Informationen verpflichtet sind, soweit sie nicht wie beispielsweise Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (4) Diese Geheimhaltungsverpflichtung wirkt auch 12 Monate nach Beendigung dieses Vertrages noch fort.

§ 16 Abschließende Bestimmungen

- (1) Alle etwaigen vorvertraglichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Nutzung des Grundbesitzes treten mit Abschluss dieses Vertrages außer Kraft. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so bleibt der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach und den Intentionen der Vertragsparteien, wie sie sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, möglichst nahekommende, andere Bestimmung zu vereinbaren.

(4) Gerichtsstand ist der Ort des Grundstücks.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Einverständniserklärung

Anlage 3: Vollmacht zur Einholung eines Grundbuchauszugs

Anlage 4: Muster Dienstbarkeit

Anlage 5: Muster Nachtrag ab Inbetriebnahme

Ort, Datum

Eigentümer
Gemeinde Hilgermissen
vertreten durch:

Ort, Datum

Nutzerin
Kyon Energy Solutions GmbH,
vertreten durch:
Philipp Merk, Geschäftsführer

Ort, Datum

Nutzerin
Kyon Energy Solutions GmbH,
vertreten durch:
Florian Antwerpen, Geschäftsführer

Informationen zum Datenschutz

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Kyon Energy Solutions GmbH, eingetragen im Handelsregister HRB 273348, vertreten durch Florian Antwerpen, Adrian Kapsalis, Philipp Merk.

2. Datenschutzbeauftragter

So erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten:

Dr. Kilian Schmidt

Kertos GmbH

Nymphenburgerstr. 86, 80636 München, Deutschland

E-Mail: dsb@kertos.io

3. Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Art, Zwecke, Dauer und Rechtsgrundlage deren Verarbeitung und Empfänger der Daten

Soweit dies für Zwecke der Vertragsanbahnung sowie Durchführung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages über die Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundbesitzes für die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen aus erneuerbaren Energien, einschließlich deren Finanzierung und ggf. der Veräußerung (sowohl der Energieanlagen als auch der jeweiligen Projektgesellschaft), sowie für die Erfüllung unserer damit zusammenstehenden gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, erheben und verarbeiten wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer), Ihre Finanzdaten (Kontoverbindung) sowie Ihre Grundstücksdaten (einschl. Grundbuchauszug). Wir erhalten diese Daten entweder unmittelbar durch Sie, aus öffentlich zugänglichen Quellen (bspw. Grundbuch, Katasteramt) oder durch Dritte, die diese in berechtigter Weise an uns übermittelt haben.

Zur Vertragsdurchführung und Realisierung der zu errichtenden Anlagen und zur Erfüllung unserer Verbindlichkeiten (Pachtzahlung) und gesetzlichen Pflichten kann eine Weitergabe Ihrer Daten an andere Stellen erforderlich sein. Insbesondere werden Ihre Daten an die genehmigende Behörde, die finanzierende Bank sowie die ausführenden Bauunternehmen weitergegeben, wobei wir streng den Grundsatz der Datenminimierung einhalten. Soweit das Unternehmen veräußert werden sollte, kann zudem eine Weitergabe Ihrer Daten an den Erwerber notwendig sein. Zudem können IT-Dienstleister bzw. Unternehmen, die im Rahmen der Betreuung unserer unternehmensinternen IT-Infrastruktur beauftragt sind, im Rahmen von Service-/Supportleistungen Zugriff auf die in unserem System gespeicherten Daten haben.

Ihre Daten werden dabei nur in dem Umfang weitergegeben, wie es auch tatsächlich für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Ihre Finanzdaten werden bspw. nur für die Erfüllung unserer Verbindlichkeiten intern sowie an zahlungsausführende Kreditinstitute weitergegeben. Sofern Dienstleister (z.B. IT-Dienstleister) im Rahmen einer sog. Auftragsverarbeitung in unserem Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, geschieht dies auf Grundlage eines mit diesen geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrages.

Sofern kein Vertragsschluss zustande kommt, werden Ihre Daten nur für den Zeitraum der Vertragsverhandlung bis zu deren Scheitern aufbewahrt. Sofern ein Vertrag

mit Ihnen zustande kommt, werden Ihre Daten grundsätzlich bis zur Beendigung und vollständigen Abwicklung des Vertrags, d.h. bis zur Erledigung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche gespeichert. Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten nur, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten insb. aus dem Handels- und Steuerrecht (§ 257 HGB, § 147 AO) erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO (Anbahnung/Durchführung Vertrag); Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DS-GVO (Erfüllung einer rechtlichen Verantwortung) und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO (Wahrung berechtigter Interessen).

4. Betroffenenrechte

Als betroffene Person stehen Ihnen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die nachfolgenden Rechte zu. Soweit Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen wollen, können Sie sich jederzeit an den unter Ziffer 1 angegebenen Verantwortlichen wenden.

Recht auf Auskunft: Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft nach Maßgabe von Art. 15 DS-GVO über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Im Rahmen Ihres Auskunftsrechts haben Sie das Recht, eine Kopie Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Datenkopien stellen wir grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung, sofern Sie nichts anderes angegeben haben. Die erste Kopie ist für Sie kostenfrei, für weitere Kopien kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden. Die Bereitstellung erfolgt vorbehaltlich der Rechte und Freiheiten anderer Personen, die durch die Übermittlung der Datenkopie beeinträchtigt sein können. Darüber hinaus sind die Einschränkungen Ihres Auskunftsrechts gemäß § 34 BDSG zu beachten.

Recht auf Berichtigung: Unter den Voraussetzungen des Art. 16 DS-GVO können Sie unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung: Darüber hinaus können Sie grundsätzlich unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Verarbeitung nicht zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 35 BDSG unterliegt das Löschrungsrecht bestimmten weiteren Einschränkungen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Nach Maßgabe von Art. 18 DS-GVO können Sie ferner die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO haben Sie das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder, soweit dies technisch machbar ist, die Übermittlung unmittelbar an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

Widerrufsrecht: Sollten wir Ihre Daten aufgrund einer Ihrerseits erteilten Einwilligung verarbeiten, sind Sie zudem berechtigt, Ihre Einwilligung gemäß Artikel 7 Abs. 3 DS-

GVO jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht.

Widerspruchsrecht: Ferner steht Ihnen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten ein Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DS-GVO zu, soweit wir Ihre Daten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Artikel 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) oder von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben (Artikel 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO) verarbeiten. Im Falle des berechtigten Widerspruchs werden personenbezogene Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Das Widerspruchsrecht unterliegt den weiteren Einschränkungen des § 36 BDSG.

Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde: Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch uns gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, steht ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO zu. Sie können sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes richten. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Postfach 1349, 91504 Ansbach, E-Mail: poststelle@lda-bayern.de, Telefon: +49 (0) 981 180093-0.

Anlage 1

Lageplan



Anlage 2

Einverständniserklärung

Frau/Herr/Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

ist Pächter des folgenden Grundstücks/der folgenden Grundstücke (nachfolgend „Grundbesitz“ genannt):

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-Nr.
Hilgermissen	Ubbendorf	2	35

Der Pächter hat von dem Nutzungsvertrag zur Nutzung einer Zuwegung der Flurstücke des Grundbesitzes Kenntnis genommen und erklärt hiermit unwiderruflich, dass er gegen die Inanspruchnahme des oben genannten Grundstücks durch Verlegung und Betrieb der Anschlussleitungen keine Einwendungen gegenüber dem Verpächter oder dem jeweiligen Nutzer der Anschlussleitungen erhebt.

Ort, Datum

Pächter

Alternativ:

Der Eigentümer erklärt, dass der Grundbesitz nicht verpachtet ist.

Ort, Datum

Eigentümer

Anlage 3 **Vollmacht zur Einholung eines Grundbuchauszuges**

Hiermit erteile ich/wir

Frau/Herr/Firma: Gemeinde Hilgermissen, vertreten durch _____
Straße: Schloßplatz 2
PLZ, Ort: 27318 Hoya/Weser

der Kyon Energy Solutions GmbH Vollmacht zur Einholung eines beglaubigten Grundbuchauszuges über folgende in meinem/unserem Besitz befindliche Grundstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-Nr.
Hilgermissen	Ubbendorf	2	35

Es besteht das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Ort, Datum

Gemeinde Hilgermissen

Anlage 4

Muster Dienstbarkeitsbestellung

Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung

(Anschlussleitungen)

§ 1 Vorbemerkung

1.1

_____ (im Folgenden: „**Grundstückseigentümer**“ genannt) ist Eigentümer des folgenden Flurstücks (nachfolgend das „**Grundstück**“ genannt):

Grundbuchamt	Gemarkung	Flur	Flurnummer

1.2

Die _____, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts _____ unter HRA _____ (im Folgenden: die „**Begünstigte**“ genannt), beabsichtigt, im Rahmen eines Batteriespeicher-Projekts auf dem Grundstück die Verlegung von Anschlussleitungen, sowie diese zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen. Der Grundstückseigentümer hat der Begünstigten dies außerhalb dieser Urkunde im Rahmen eines Vertrages gestattet. Der Grundstückseigentümer hat der Begünstigten die unter § 2 dieser Urkunde genannten Rechte eingeräumt. Diese Verfügung wurde von der Begünstigten angenommen.

§ 2 Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

2.1

Zur Sicherung der Anschlussleitungen

bewilligt und beantragt

der Grundstückseigentümer unwiderruflich die Eintragung einer

beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

auf seinem in § 1.1 bezeichneten Grundstück zugunsten der Begünstigten.

2.2

Nach dem Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist die Begünstigte berechtigt, das in § 1.1 bezeichnete Grundstück wie folgt in Anspruch zu nehmen:

- Errichten, Unterhalten und Nutzen von Anschlussleitungen (z.B. Erdkabel)

Die Nutzerin und den von ihr Beauftragten dürfen die hierfür erforderlichen Arbeiten vornehmen und den Grundbesitz zwecks Planung, Errichtung, Betrieb, Unterhaltung,

Ersetzung und Beseitigung der Anschlussleitungen im erforderlichen Umfang betreten und befahren.

Die Begünstigte kann die Ausübung der Dienstbarkeit einem Dritten überlassen.

§ 3 Vormerkung

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich der Begünstigten gegenüber mit unmittelbarer Drittwirkung für den Fall, dass ein Rechtsnachfolger oder für den Fall, dass ein Dritter den von der Begünstigten mit dem Grundstückseigentümer geschlossenen Gestattungsvertrag vom _____ übernimmt und in die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis eintritt, dem jeweiligen Übernehmer die gleichen Rechte einzuräumen und die gleiche Dienstbarkeit zu bestellen. Der Anspruch der Begünstigten ist veräußerlich und vererblich.

Zur Sicherung dieses Anspruchs der Begünstigten

bewilligt und beantragt

der Grundstückseigentümer unwiderruflich die Eintragung einer

Vormerkung

gem. § 883 BGB auf Bestellung einer Dienstbarkeit mit dem Inhalt gemäß § 2 auf seinem in § 1.1 bezeichneten Grundstück in das Grundbuch zugunsten der Begünstigten.

§ 4 Rangstellen

4.1

Die hier bewilligten Rechte sollen mit gleichem Rang eingetragen werden.

4.2

Die hier bewilligten Rechte sollen im Rang vor allen Eintragungen in den Abteilungen II und III im Grundbuch stehen bzw. nur hinter solchen Rechten, die die Ausübung der beschränkten Dienstbarkeit und der Vormerkung nicht behindern. Sie sollen zunächst an rangbereiter Stelle im Grundbuch eingetragen werden.

4.3

Der Grundstückseigentümer stimmt bereits jetzt einer Rangänderung insoweit zu, als die bereits eingetragenen Rechte aus Abteilung II und III hinter die einzutragende beschränkte persönliche Dienstbarkeit und die Vormerkung zurücktreten.

§ 5 Grundbuchblattabschrift

Nach Vollzug soll der Begünstigten eine unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift erteilt werden.

Ort, Datum

Grundstückseigentümer

(Unterschrift vom Notar zu beglaubigen)

Anlage 5

Muster Nachtrag ab Inbetriebnahme

**1. Nachtrag zum Flächennutzungsvertrag
vom [Datum Vertragsschluss Flächennutzungsvertrag]**

zwischen

Frau/Herr/Firma: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

als

- Alleineigentümer
- Miteigentümer
- Sonstiges (z.B. Erbengemeinschaft, GbR) _____

- nachfolgend „**Eigentümer**“ genannt -

und

[Firma]

[Anschrift]

vertreten durch [●]

- nachfolgend „**Nutzerin**“ genannt –

- Eigentümer und Nutzerin nachfolgend zusammen „**Parteien**“ genannt-

Präambel

Die Nutzerin hat eine Batteriespeicher-Anlage (nachfolgend „**Batteriespeicher-Anlage**“ genannt) einschließlich erforderlicher Zufahrten, Anschlussleitungen und Nebenanlagen in der Gemeinde Hilgermissen, Landkreis Nienburg/Weser errichtet.

Die Parteien schlossen am [Datum Vertragsschluss Gestattungsvertrag] einen Nutzungsvertrag zur Verlegung und zum Betrieb von Anschlussleitungen, welche dem Anschluss der

Batteriespeicher-Anlage an das Umspannwerk dienen (nachfolgend „**Anschlussleitungen**“ genannt) am Standort _____ (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt).

Mittlerweile wurden die Bauarbeiten abgeschlossen und die Batteriespeicher-Anlage in Betrieb genommen.

Zusätzlich bzw. abweichend von den Regelungen des Vertrages vereinbaren die Parteien daher Folgendes:

§ 1 Inbetriebnahme

Die Batteriespeicher-Anlage wurde an folgendem Tag in Betrieb genommen: _____.

§ 2 Endgültiger Lageplan

Die bisherige **Anlage 1** des Vertrags (vorläufiger Lageplan) wird durch eine neue **Anlage 1** (endgültiger Lageplan) ersetzt. Aus dieser ergeben sich die Lage der Anschlussleitungen.

§ 3 Vertragslaufzeit

In Abweichung von § [●] des Vertrages vereinbaren die Parteien bezüglich der Laufzeit des Vertrages Folgendes:

Der Vertrag endet nach Ablauf von 20 vollen Kalenderjahren gerechnet ab dem 31.12. des Jahres der Inbetriebnahme der Batteriespeicher-Anlage nach § 1 dieses Nachtrages. Der Vertrag hat daher eine Laufzeit bis zum [Datum des Vertragsablaufs].

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr zu den Bedingungen des Vertrages vom [Datum des Nutzungs-/Pachtvertrages], wenn er nicht von der Pächterin mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich für beendet erklärt wird. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt jedoch 30 Jahre ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Nachtrags durch beide Parteien.

§ 4 Schlussbestimmung

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass keine Partei zum Abschluss dieses Nachtrages, insbesondere zur Änderung gem. § 3 dieses Nachtrages gesetzlich oder vertraglich verpflichtet war.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages vom [Datum des Vertragsschlusses] bestehen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Eigentümer

Nutzerin

Anlage 1 endgültiger Lageplan

Gestattungsvertrag

für die Nutzung von Zuwegungen

für den Betrieb einer Batteriespeicher-Anlage

am Standort: Mehringen

zwischen

Frau/Herr/Firma: Gemeinde Hilgermissen, vertreten durch:

Straße: Schloßplatz 2

PLZ, Ort: 27318 Hoya/Weser

Telefon: 04251-815-0

E-Mail: rathaus@hoya-weser.de

als

Alleineigentümer

Miteigentümer

Sonstiges (z.B. Erbengemeinschaft, GbR) _____

- nachfolgend „**Eigentümer**“ genannt –

und

Kyon Energy Solutions GmbH

Dachauer Straße 15b, 80335 München

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 273348,
vertreten durch die Geschäftsführer Philipp Merk und Florian Antwerpen

- nachfolgend „**Nutzerin**“ genannt -

- Eigentümer und Nutzerin nachfolgend zusammen „**Parteien**“ genannt -

Vorbemerkung

Die Nutzerin beabsichtigt die Errichtung einer Batteriespeicher-Anlage (nachfolgend „**Batteriespeicher-Anlage**“ genannt) einschließlich erforderlicher Zufahrten, Anschlussleitungen und Nebenanlagen in der Gemeinde Hilgermissen, Landkreis Nienburg/Weser.

Der Eigentümer gestattet der Nutzerin zu diesem Zweck die Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundbesitzes im Rahmen der folgenden Bestimmungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dem Eigentümer gehören folgende Flurstücke (nachfolgend zusammenfassend „**Grundbesitz**“ genannt):

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hilgermissen	Ubbendorf	2	47
Hilgermissen	Ubbendorf	2	42
Hilgermissen	Ubbendorf	2	35
Hilgermissen	Ubbendorf	2	50
Hilgermissen	Ubbendorf	1	25/4

- (2) Die Lage des Grundbesitzes ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beiliegenden Lageplänen.
- (3) Der Eigentümer erklärt, dass er alleiniger Eigentümer des Grundbesitzes ist und dass – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Pacht- und Nutzungsrechte – keine sonstigen Nutzungsrechte zugunsten Dritter (z.B. Kabelrechte) bestehen oder vereinbart sind, die der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag entgegenstehen könnten:
-
- (4) Soweit der Grundbesitz an einen Dritten zur land-/forstwirtschaftlichen Nutzung verpachtet ist, wird der Eigentümer der Nutzerin für jedes verpachtete Grundstück eine Erklärung des jeweiligen Pächters gemäß **Anlage 2** dieses Vertrages innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages vorlegen, nach der sich der Pächter mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage samt Nebeneinrichtungen einverstanden erklärt. Ist der Grundbesitz nicht verpachtet, bestätigt der Eigentümer dies in **Anlage 2**.
- (5) Der Eigentümer erteilt der Nutzerin eine Vollmacht zur Einholung eines Grundbuchauszuges über den Grundbesitz und zur Einsicht in das Baulastenverzeichnis gemäß dem als **Anlage 3** beigefügten Muster.
- (6) Der Eigentümer übernimmt keinerlei Gewähr für die Eignung und Nutzbarkeit des Grundstückes für die Zwecke der Nutzerin. Er haftet auch nicht für das genaue Flächenmaß, für die Beschaffenheit von Grund und Boden und für die Freiheit von Mängeln.

§ 2 Nutzungsrechte der Nutzerin; Übernahme von Baulasten

- (1) Der Eigentümer gestattet der Nutzerin und den von ihr Beauftragten den Grundbesitz wie folgt zu nutzen:
Anlegen, Nutzen, Erweitern und Unterhalten erforderlicher und für den Schwerlastverkehr geeigneter befestigter Zufahrten (z.B. Schotterwege) auf dem Grundbesitz mit einer Breite von bis zu 5 Metern (nachfolgend „**Zuwegungen**“ genannt).
- (2) Die Nutzerin und die von ihr Beauftragten dürfen den Grundbesitz für Arbeiten und Maßnahmen zur Vornahme der vorgenannten Nutzungen sowie für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Batteriespeicher-Anlage einschließlich des Rückbaus jederzeit im erforderlichen Umfang betreten und mit schweren Maschinen befahren und, soweit erforderlich, vorübergehend Erdaushub und Baumaterial auf dem Grundbesitz lagern.
- (3) Der Verlauf der Zuwegungen ergibt sich ebenfalls aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan. Die Nutzerin bleibt allerdings berechtigt, die Planung zu überarbeiten. Nach vollständiger Errichtung der Batteriespeicher-Anlage wird **Anlage 1** im Falle von Änderungen an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und durch schriftlichen Nachtrag zum Vertragsbestandteil gemacht.
- (4) Der Eigentümer verpflichtet sich, für die vertragsgegenständlichen Nutzungen die entsprechende(n) Baulast(en) gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde zu übernehmen. Die Kosten hierfür trägt die Nutzerin.
- (5) Die genutzten Flächen stehen dem Eigentümer weiterhin als öffentlicher Weg im Rahmen der Beschränkungen aus diesem Vertrag zur Verfügung.

§ 3 Eigentumslage

Der gesamte Grundbesitz verbleibt im Eigentum des Eigentümers. Alle mit dem Eigentum im Zusammenhang stehenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt weiterhin der Eigentümer.

§ 4 Pflichten des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was zu einer nachweisbaren Beeinträchtigung oder Gefährdung der Zuwegung führen könnte.
- (2) Der Eigentümer ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Unterhaltung der Zuwegung verpflichtet. Der Eigentümer gibt der Nutzerin von einer beabsichtigten Änderung der Zuwegung oder vor Baumaßnahmen an der Zuwegung möglichst frühzeitig Kenntnis.
- (3) Etwaige Genehmigungen zur Herstellung der Zuwegung werden von der Nutzerin eingeholt. Sind im Rahmen der Genehmigungsverfahrens Erklärungen oder Zustimmungen des Eigentümers erforderlich, wird der Eigentümer diese abgeben. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Nutzerin.

§ 5 Pflichten der Nutzerin

- (1) Die Nutzerin zeigt dem Eigentümer den Baubeginn auf dem Grundbesitz sowie den Bau der Batteriespeicher-Anlage mit einem Vorlauf von 4 Wochen schriftlich oder in Textform an.
- (2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen durch die Nutzung der Zuwegung durch die Nutzerin nur im Rahmen des Notwendigen beeinträchtigt werden. Die Nutzerin duldet unbeschadet ihres Nutzungsrechts Änderungsmaßnahmen an den Zuwegungen sowie Straßenbaumaßnahmen und Sperrungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und dem Straßenverkehr ergeben und nimmt hieraus entstehende Nachteile hin. Sofern Ersatzwege vorhanden sind, stellt der Eigentümer diese im vorhandenen Zustand zur Verfügung. Während der Errichtungsphase der Batteriespeicher-Anlage muss die Zuwegung zu der Batteriespeicher-Anlage jedoch freigehalten werden, es sei denn, dies ist aufgrund unaufschiebbarer Arbeiten an der Zuwegung oder darin verlegter Ver- oder Entsorgungsleitungen unmöglich.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Hinsichtlich bereits vorhandener, ggf. auszubauender bzw. zu verbreiternder Wege übernimmt die Nutzerin die Verkehrssicherungspflicht nur in der Bauphase der Batteriespeicher-Anlage. Im Übrigen bleibt es bei der bestehenden Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Nutzerin verpflichtet sich, im Zuge der Nutzung verrückte oder beschädigte Grenzsteine auf eigene Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen und verursachte Flur- und Kulturschäden zu beheben.

§ 7 Vergütung

- (1) Der Eigentümer erhält für die Einräumung der Nutzungsrechte eine einmalige Vergütung in Höhe von:

500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro).

- (2) Das Nutzungsentgelt ist 4 Wochen nach Baubeginn der Batteriespeicher-Anlage fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nicht vor Übernahme aller Baulasten nach diesem Vertrag sowie nicht vor formgerechter Erklärung aller nach diesem Vertrag vom Eigentümer abzugebenden Zustimmungen und Bewilligungen ein.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei den Leistungen des Eigentümers aus diesem Vertrag um nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt. Sollte sich aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder Gesetzgebung oder der Einordnung durch die zuständige Finanzbehörde ergeben, dass die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, handelt es sich bei dem entsprechend der vorherigen Absätze zu zahlenden Entgelt um einen Nettobetrag. Die Umsatzsteuer ist in diesem Fall zuzüglich zu zahlen.
- (4) Die Zahlung ist auf folgendes Konto des Eigentümers zu leisten:

Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

- (5) Eine Änderung der Bankverbindung teilt der Eigentümer der Nutzerin rechtzeitig schriftlich mit.

§ 8 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 30 vollen Jahren gerechnet ab dem Datum der beidseitigen Unterzeichnung des Vertrags.
- (2) Nach der Inbetriebnahme der Batteriespeicher-Anlage besteht die Möglichkeit, die Vertragslaufzeit abzuändern und an die zu erwartende Betriebslaufzeit der Batteriespeicher-Anlage von bis zu 30 Jahren anzupassen. Eine entsprechende Regelung ist in dem Muster eines Nachtrags in **Anlage 4** enthalten. Die Nutzerin übersendet dafür den Nachtrag zur Unterschrift an den Eigentümer. Klargestellt wird, dass der Eigentümer nicht verpflichtet ist, einer Änderung der Laufzeit zuzustimmen.

§ 9 Rücktritt, Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb von 5 Jahren ab Vertragsschluss nicht mit der Errichtung der Batteriespeicher-Anlage begonnen worden ist.
- (2) Ein Rücktritt des Eigentümers wird von Anfang an unwirksam, wenn die Nutzerin innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Rücktrittserklärung eine Abwendungszahlung in Höhe von 500,00 € leistet. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Abs. (1) um 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Rücktrittsrechts. Diese Abwendungsbefugnis kann die Nutzerin drei Mal ausüben.
- (3) Die Nutzerin kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- a) sich im Zuge der Planung ergibt, dass der Grundbesitz von der Nutzerin nicht im vertraglich vorgesehenen Umfang genutzt werden kann oder benötigt wird;
 - b) die auf dem Grundstück errichtete Zuwegung zurückgebaut bzw. entfernt worden ist und der ursprüngliche Grundstückszustand wieder hergestellt worden ist.
- (4) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist während der Vertragsdauer gemäß § 8 ausgeschlossen. Die Parteien sind jedoch berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere eines (Mit-)Verschuldens der Vertragspartei und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (5) Rücktritt und Kündigung sowie etwaige Mahnungen und Kündigungsandrohungen sind schriftlich zu erklären.

§ 10 Wiederherstellung des Grundstücks

Die Nutzerin ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrags die Zuwegung in einen Zustand herzustellen, der mindestens dem ursprünglichen Zustand der Zuwegung entspricht.

§ 11 Übertragung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Nutzerin hat das Recht, diesen Vertrag als Ganzes mit all den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen, einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder mit einem Dritten ein Unternutzungsverhältnis zu begründen. Ein solcher Vorgang ist dem Eigentümer schriftlich anzuzeigen. Der Eigentümer stimmt einer solchen Übertragung bereits mit Vertragsunterzeichnung zu. Der Eigentümer darf seine Zustimmung jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Übertragung bei ihm aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen, die befürchten lassen, dass der Dritte die auf ihn übertragenen Pflichten nicht erfüllen wird. Nach Ablauf von 2 Wochen erlischt dieses Widerrufsrecht.
- (2) Der Eigentümer ist zur Übertragung dieses Vertrages auf einen Dritten mit allen Rechten und Pflichten berechtigt, wenn er das Eigentum an dem Grundbesitz ebenfalls auf diesen Dritten überträgt. Sind gemäß § 1 Abs. (1) mehrere Flurstücke Gegenstand dieses Vertrages, ist der Eigentümer berechtigt, im Fall der Veräußerung eines einzelnen Grundstückes diesen Vertrag auch nur in Bezug auf das betreffende Grundstück auf den jeweiligen Erwerber zu übertragen. Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er ein in § 1 Abs. (1) genanntes Flurstück veräußert, in den Kaufvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Dem Käufer ist der am _____ geschlossene Gestattungsvertrag für das Errichten bzw. Nutzen einer Zuwegung nebst eventueller Übertragungen auf Dritte inhaltlich bekannt. Der Käufer tritt in alle Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag und den diesbezüglich eventuell eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen den jeweiligen Berechtigten gegenüber ergeben, unwiderruflich ein und übernimmt diese Verpflichtungen als eigene Verpflichtungen. Der Käufer verpflichtet sich darüber hinaus, bei einem etwaigen Weiterverkauf seinerseits, seinen zukünftigen Käufern die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.“

Es ist das Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages einzusetzen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für daraus entstehende Schäden dem jeweils Berechtigten gegenüber.

- (3) Für den Fall, dass dem Grundbesitz oder einem Teil des Grundbesitzes die Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen wird oder der Eigentümer den Grundbesitz oder einen Teil des Grundbesitzes vor Ablauf der Vertragslaufzeit an einen Erwerber veräußern will, der keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, verpflichtet sich der Eigentümer, vor der Zweckentziehung oder Veräußerung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der Rechte der Nutzerin aus diesem Vertrag in das Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Nutzerin hat zulasten des jeweiligen Grundstücks ohne

wertmindernde bzw. die Ausübbarkeit der Dienstbarkeit behindernde Vorlasten in Abteilung II und ohne Vorlasten in Abteilung III zu erfolgen. Der Eigentümer hat der Nutzerin eine geplante Zweckentziehung oder Veräußerung des Grundbesitzes rechtzeitig, im Falle der Veräußerung spätestens aber einen Monat vor dem Termin zur Beurkundung der Veräußerung des Grundbesitzes anzuzeigen. Bei Beendigung dieses Vertrags ist die Nutzerin verpflichtet, die Dienstbarkeit unverzüglich löschen zu lassen. Falls dieser Vertrag aufgrund eines Sonderkündigungsrechtes gem. § 57a ZVG oder § 111 InsO endet (wenn also der Grundbesitz von einem Insolvenzverwalter oder im Rahmen einer Zwangsversteigerung verwertet wird und der Erwerber ein ihm zustehendes Sonderkündigungsrecht ausübt), ist die Nutzerin abweichend hiervon nicht zur Entfernung der Zuwegung oder zur Löschung von Grundbucheinträgen verpflichtet. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass dieser Vertrag aufgrund einer ordentlichen Kündigung durch die Eigentümerin aufgrund eines Schriftformverstößes gem. § 550 BGB vorzeitig endet. In diesen Fällen ist die Nutzerin berechtigt, die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an dem Grundbesitz auf der Grundlage der eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auszuüben. Die Kosten für die Eintragung und Löschung der Dienstbarkeit trägt die Nutzerin.

- (4) Der Eigentümer hat die Nutzerin von einer Veräußerung oder drohenden Zwangsversteigerung eines in § 1 Abs. (1) genannten Grundstücks unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Eintrittsrechte und Regelungen zugunsten der finanzierenden Bank

- (1) Für den Fall, dass die Verwertung der Batteriespeicher-Anlage sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen als Sicherungsgut erforderlich werden sollte oder die Nutzerin die Batteriespeicher-Anlage samt Nebeneinrichtungen aus anderen Gründen nicht weiter betreibt und ein Dritter oder die finanzierende Bank an ihre Stelle tritt, willigt der Eigentümer in den Eintritt des Dritten oder der finanzierenden Bank in diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Dies gilt jedoch nur, wenn der Dritte als künftiger Betreiber der Batteriespeicher-Anlage sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt und hiermit keine Verringerung der Sicherheiten des Eigentümers einhergehen. Der Eintritt des Dritten wird wirksam, wenn der schriftlich hierüber abgeschlossene Vertrag dem Eigentümer schriftlich angezeigt worden ist.
- (2) Die Nutzerin bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die finanzierende Bank, einen Eintrittsvertrag mit einem eventuellen Erwerber des Sicherungsgutes zu schließen. Die Übertragung auf den Dritten ist dem Eigentümer schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein von der Nutzerin und dem Eigentümer mit einem Dritten geschlossener Vertrag zwecks Übertragung des bestehenden Vertrages bedarf bei noch laufender Finanzierung der Batteriespeicher-Anlage zur Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank. Die finanzierende Bank ist im Falle der Verwertung der Batteriespeicher-Anlage berechtigt, selbst an die Stelle der Nutzerin zu treten. Ihr Eintritt wird wirksam, wenn sie eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Eigentümer zugehen lässt, in der sie auch die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag anzeigt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine das Sicherheitsinteresse der finanzierenden Bank berührenden Abreden in diesem Vertrag ohne Zustimmung der finanzierenden Bank aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, die ggf. grundbuchlich für die Nutzerin einzutragende bzw.

eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkungen nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Bank zu ändern oder löschen zu lassen.

- (5) Die Nutzerin wird dem Eigentümer Name und Geschäftsanschrift der finanzierenden Bank mitteilen, sobald diese feststeht und eine Finanzierungszusage erfolgt ist. Ferner wird er den Eigentümer schriftlich informieren, wenn die Kredite zur Finanzierung der Batteriespeicher-Anlage vollständig zurückgeführt worden sind.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie die bei Durchführung dieses Vertrags mitgeteilten bzw. übergebenen und/oder auf sonstige Weise erlangten Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Daten streng vertraulich zu behandeln, insbesondere weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen. Ausgenommen sind solche Maßnahmen, die im vertraglichen Zweck liegen.
- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung sind solche vertraulichen Informationen, die
 - a) einer Partei bereits vor dem Abschluss dieses Vertrags bekannt waren oder
 - b) offenkundig sind, mit Ausnahme derjenigen Tatsachen, die infolge eines schuldhaften Verstoßes gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen offenkundig geworden sind, oder
 - c) ausdrücklich als nicht geheimhaltungsbedürftig zugänglich gemacht werden oder
 - d) aufgrund gerichtlicher oder hoheitlicher Anordnung offenzulegen sind.
- (3) Die Parteien werden die vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern, Konzerngesellschaften oder unabhängigen Beratern zugänglich machen, die mit der Durchführung des Vertrags befasst sind und daher diese Informationen benötigen. Die Parteien stellen jeweils sicher, dass diese Personen ebenfalls zur Geheimhaltung der an sie weitergeleiteten vertraulichen Informationen verpflichtet sind, soweit sie nicht wie beispielsweise Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (4) Diese Geheimhaltungsverpflichtung wirkt auch 12 Monate nach Beendigung dieses Vertrages noch fort.

§ 14 Abschließende Bestimmungen

- (1) Alle etwaigen vorvertraglichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Nutzung des Grundbesitzes treten mit Abschluss dieses Vertrages außer Kraft. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so bleibt der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach und den Intentionen der Vertragsparteien, wie sie sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, möglichst nahekommende, andere Bestimmung zu vereinbaren.

- (4) Gerichtsstand ist der Ort des Grundstücks.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Einverständniserklärung Pächter

Anlage 3: Vollmacht

Anlage 4: Muster Nachtrag Änderung Vertragslaufzeit

Ort, Datum

Eigentümer
Gemeinde Hilgermissen
vertreten durch:

Ort, Datum

Nutzerin
Kyon Energy Solutions GmbH,
vertreten durch:
Philipp Merk, Geschäftsführer

Ort, Datum

Nutzerin
Kyon Energy Solutions GmbH,
vertreten durch:
Florian Antwerpen, Geschäftsführer

Informationen zum Datenschutz

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Kyon Energy Solutions GmbH, eingetragen im Handelsregister HRB 273348, vertreten durch Florian Antwerpen, Adrian Kapsalis, Philipp Merk.

2. Datenschutzbeauftragter

So erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten:

Dr. Kilian Schmidt

Kertos GmbH

Nymphenburgerstr. 86, 80636 München, Deutschland

E-Mail: dsb@kertos.io

3. Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Art, Zwecke, Dauer und Rechtsgrundlage deren Verarbeitung und Empfänger der Daten

Soweit dies für Zwecke der Vertragsanbahnung sowie Durchführung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages über die Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundbesitzes für die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen aus erneuerbaren Energien, einschließlich deren Finanzierung und ggf. der Veräußerung (sowohl der Energieanlagen als auch der jeweiligen Projektgesellschaft), sowie für die Erfüllung unserer damit zusammenstehenden gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, erheben und verarbeiten wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer), Ihre Finanzdaten (Kontoverbindung) sowie Ihre Grundstücksdaten (einschl. Grundbuchauszug). Wir erhalten diese Daten entweder unmittelbar durch Sie, aus öffentlich zugänglichen Quellen (bspw. Grundbuch, Katasteramt) oder durch Dritte, die diese in berechtigter Weise an uns übermittelt haben.

Zur Vertragsdurchführung und Realisierung der zu errichtenden Anlagen und zur Erfüllung unserer Verbindlichkeiten (Pachtzahlung) und gesetzlichen Pflichten kann eine Weitergabe Ihrer Daten an andere Stellen erforderlich sein. Insbesondere werden Ihre Daten an die genehmigende Behörde, die finanzierende Bank sowie die ausführenden Bauunternehmen weitergegeben, wobei wir streng den Grundsatz der Datenminimierung einhalten. Soweit das Unternehmen veräußert werden sollte, kann zudem eine Weitergabe Ihrer Daten an den Erwerber notwendig sein. Zudem können IT-Dienstleister bzw. Unternehmen, die im Rahmen der Betreuung unserer unternehmensinternen IT-Infrastruktur beauftragt sind, im Rahmen von Service-/Supportleistungen Zugriff auf die in unserem System gespeicherten Daten haben.

Ihre Daten werden dabei nur in dem Umfang weitergegeben, wie es auch tatsächlich für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Ihre Finanzdaten werden bspw. nur für die Erfüllung unserer Verbindlichkeiten intern sowie an zahlungsausführende Kreditinstitute weitergegeben. Sofern Dienstleister (z.B. IT-Dienstleister) im Rahmen einer sog. Auftragsverarbeitung in unserem Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, geschieht dies auf Grundlage eines mit diesen geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrages.

Sofern kein Vertragsschluss zustande kommt, werden Ihre Daten nur für den Zeitraum der Vertragsverhandlung bis zu deren Scheitern aufbewahrt. Sofern ein Vertrag mit Ihnen zustande kommt, werden Ihre Daten grundsätzlich bis zur Beendigung und vollständigen Abwicklung des Vertrags, d.h. bis zur Erledigung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche gespeichert. Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten nur, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten insb. aus dem Handels- und Steuerrecht (§ 257 HGB, § 147 AO) erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO (Anbahnung/Durchführung Vertrag); Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DS-GVO (Erfüllung einer rechtlichen Verantwortung) und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO (Wahrung berechtigter Interessen).

4. Betroffenenrechte

Als betroffene Person stehen Ihnen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die nachfolgenden Rechte zu. Soweit Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen wollen, können Sie sich jederzeit an den unter Ziffer 1 angegebenen Verantwortlichen wenden.

Recht auf Auskunft: Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft nach Maßgabe von Art. 15 DS-GVO über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Im Rahmen Ihres Auskunftsrechts haben Sie das Recht, eine Kopie Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Datenkopien stellen wir grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung, sofern Sie nichts anderes angegeben haben. Die erste Kopie ist für Sie kostenfrei, für weitere Kopien kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden. Die Bereitstellung erfolgt vorbehaltlich der Rechte und Freiheiten anderer Personen, die durch die Übermittlung der Datenkopie beeinträchtigt sein können. Darüber hinaus sind die Einschränkungen Ihres Auskunftsrechts gemäß § 34 BDSG zu beachten.

Recht auf Berichtigung: Unter den Voraussetzungen des Art. 16 DS-GVO können Sie unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung: Darüber hinaus können Sie grundsätzlich unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Verarbeitung nicht zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 35 BDSG unterliegt das Löschrrecht bestimmten weiteren Einschränkungen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Nach Maßgabe von Art. 18 DS-GVO können Sie ferner die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO haben Sie das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder, soweit dies technisch machbar ist, die Übermittlung unmittelbar an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

Widerrufsrecht: Sollten wir Ihre Daten aufgrund einer Ihrerseits erteilten Einwilligung verarbeiten, sind Sie zudem berechtigt, Ihre Einwilligung gemäß Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht.

Widerspruchsrecht: Ferner steht Ihnen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten ein Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DS-GVO zu, soweit wir Ihre Daten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Artikel 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) oder von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben (Artikel 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO) verarbeiten. Im Falle des berechtigten Widerspruchs werden personenbezogene Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Das Widerspruchsrecht unterliegt den weiteren Einschränkungen des § 36 BDSG.

Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde: Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch uns gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, steht ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO zu. Sie können sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes richten. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 1349, 91504 Ansbach, E-Mail: poststelle@lda-bayern.de.

Anlage 2

Einverständniserklärung

Frau/Herr/Firma: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____

ist Pächter des folgenden Grundstücks/der folgenden Grundstücke (nachfolgend „Grundbesitz“ genannt):

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-Nr.
Hilgermissen	Ubbendorf	2	47
Hilgermissen	Ubbendorf	2	42
Hilgermissen	Ubbendorf	2	35
Hilgermissen	Ubbendorf	2	50
Hilgermissen	Ubbendorf	1	25/4

Der Pächter hat von dem Nutzungsvertrag zur Nutzung einer Zuwegung der Flurstücke des Grundbesitzes Kenntnis genommen und erklärt hiermit unwiderruflich, dass er gegen die Inanspruchnahme des oben genannten Grundstücks durch Nutzung und Betrieb der Zuwegung keine Einwendungen gegenüber dem Verpächter oder dem jeweiligen Nutzer der Zuwegung erhebt.

Ort, Datum

Pächter

Alternativ:

Der Eigentümer erklärt, dass der Grundbesitz nicht verpachtet ist.

Ort, Datum

Eigentümer

Anlage 3 Vollmacht

Hiermit erteile ich/wir

Frau/Herr/Firma: Gemeinde Hilgermissen

Straße: Schloßplatz 2

PLZ, Ort: 27318 Hoya/Weser

der Kyon Energy Solutions GmbH Vollmacht zur Einholung eines beglaubigten Grundbuchauszuges über folgende in meinem/unserem Besitz befindliche Grundstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-Nr.
Hilgermissen	Ubbendorf	2	47
Hilgermissen	Ubbendorf	2	42
Hilgermissen	Ubbendorf	2	35
Hilgermissen	Ubbendorf	2	50
Hilgermissen	Ubbendorf	1	25/4

Es besteht das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Ort, Datum

Gemeinde Hilgermissen

Anlage [4]

Muster Nachtrag ab Inbetriebnahme

**1. Nachtrag zum Gestattungsvertrag
vom [Datum Vertragsschluss Gestattungsvertrag]**

zwischen

Frau/Herr/Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

als

- Alleineigentümer
- Miteigentümer
- Sonstiges (z.B. Erbengemeinschaft, GbR) _____

- nachfolgend „**Eigentümer**“ genannt -

und

[Firma]

[Anschrift]

vertreten durch [●]

- nachfolgend „**Pächterin**“ genannt –

- Eigentümer und Pächterin nachfolgend zusammen „**Parteien**“ genannt-

Präambel

Die Parteien schlossen am [Datum Vertragsschluss Gestattungsvertrag] einen Gestattungsvertrag zur Nutzung einer Zuwegung und zum Betrieb einer Batteriespeicher-Anlage

inklusive erforderlicher Nebeneinrichtungen (nachfolgend zusammenfassend „**Batteriespeicher-Anlage**“ genannt) am Standort _____ (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt).

Mittlerweile wurden die Bauarbeiten abgeschlossen und die Batteriespeicher-Anlage in Betrieb genommen.

Zusätzlich bzw. abweichend von den Regelungen des Vertrages vereinbaren die Parteien daher Folgendes:

§ 1 Inbetriebnahme

Die Batteriespeicher-Anlage wurde an folgendem Tag in Betrieb genommen: _____.

§ 2 Endgültiger Lageplan

Die bisherige **Anlage 1** des Vertrags (vorläufiger Lageplan) wird durch eine neue **Anlage 1** (endgültiger Lageplan) ersetzt. Aus dieser ergeben sich der Standort der Batteriespeicher-Anlage einschließlich sämtlicher Nebeneinrichtungen inklusive dauerhafter Zuwegung, Kabeltrasse, Übergabestation.

§ 3 Vertragslaufzeit

In Abweichung von § [●] des Vertrages vereinbaren die Parteien bezüglich der Laufzeit des Vertrages Folgendes:

Der Vertrag endet nach Ablauf von 20 vollen Kalenderjahren gerechnet ab dem 31.12. des Jahres der Inbetriebnahme der Batteriespeicher-Anlage nach § 1 dieses Nachtrages. Der Vertrag hat daher eine Laufzeit bis zum [Datum des Vertragsablaufs].

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr zu den Bedingungen des Vertrages vom [Datum des Nutzungs-/Pachtvertrages], wenn er nicht von der Pächterin mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich für beendet erklärt wird. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt jedoch 30 Jahre ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Nachtrags durch beide Parteien.

§ 4 Schlussbestimmung

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass keine Partei zum Abschluss dieses Nachtrages, insbesondere zur Änderung gem. § 3 dieses Nachtrages gesetzlich oder vertraglich verpflichtet war.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages vom [Datum des Vertragsschlusses] bestehen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Eigentümer

Nutzerin

Anlage 1 **endgültiger Lageplan**

Beschlussvorlage
öffentlich

Erneuerung der Einmündungen bei Wechold 63 und Hilgermissen 9

<i>Organisationseinheit:</i> FT Tiefbau <i>Sachbearbeitung:</i> Sören Schumacher	<i>Datum</i> 08.07.2024 <i>Aktenzeichen</i>
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Die Einmündungen bei Wechold 63 und Hilgermissen 9 werden in 2024 erneuert. Der Auftrag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmündung bei Wechold 63:

Gemäß Schätzung des Wegezweckverbandes vom 18.04.2024 betragen die Kosten für den Umbau/ die Erneuerung der Einmündung rd. 73.000,- €

Einmündung bei Hilgermissen 9:

Gemäß Schätzung des Wegezweckverbandes vom 19.04.2024 betragen die Kosten für den Umbau/ die Erneuerung der Einmündung rd. 41.000,- €

Im Haushalt 2024 sind Mittel i.H.v. 400.000,- € für Straßenbaumaßnahmen eingestellt.

Sachverhalt:

Einmündung bei Wechold 63:

Der Einmündungsbereich weist stellenweise erhebliche Schäden in Form von Schlaglöchern, Versackungen und Rissen auf. Aufgrund eines nicht mehr funktionsfähigen Regenwasserkanals kann das anfallende Oberflächenwasser nur bedingt ablaufen und sammelt sich daher auf der Fahrbahn sowie im Seitenraum.

Es ist geplant, die Einmündung im Tiefbau, wie in Anlage 1 dargestellt, zu erneuern. Der südlich gelegene mit Asphalt befestigte Seitenstreifen wurde für einen ehemals ansässigen Betrieb mit Asphalt befestigt und wird nicht mehr benötigt und soll daher zurückgebaut werden. Der Bereich soll ausgemuldet werden, um das anfallende Oberflächenwasser von der Fahrbahn abzuleiten und dort versickern zu lassen. Hierfür ist ein Bodenaustausch erforderlich.

Das Bankett soll mit Grand (Schottermaterial) in einer Breite von ca. 50 cm befestigt werden.

Einmündung bei Hilgermissen 9:

Der Einmündungsbereich weist stellenweise erhebliche Schäden in Form von Schlaglöchern, Versackungen und Rissen auf. Der westliche Seitenraum im Bereich der ECKAUSRUNDUNG an der Anbindung zur K 155 ist stark ausgefahren, da der Radius der Fahrbahnkante nicht mehr der Verkehrsbelastung und den aktuellen Regelwerken entspricht. Die Straße wird viel durch




landwirtschaftliche Fahrzeuge und als Zuwegung für den Anlieferungsverkehr zur Firma Tintec genutzt.

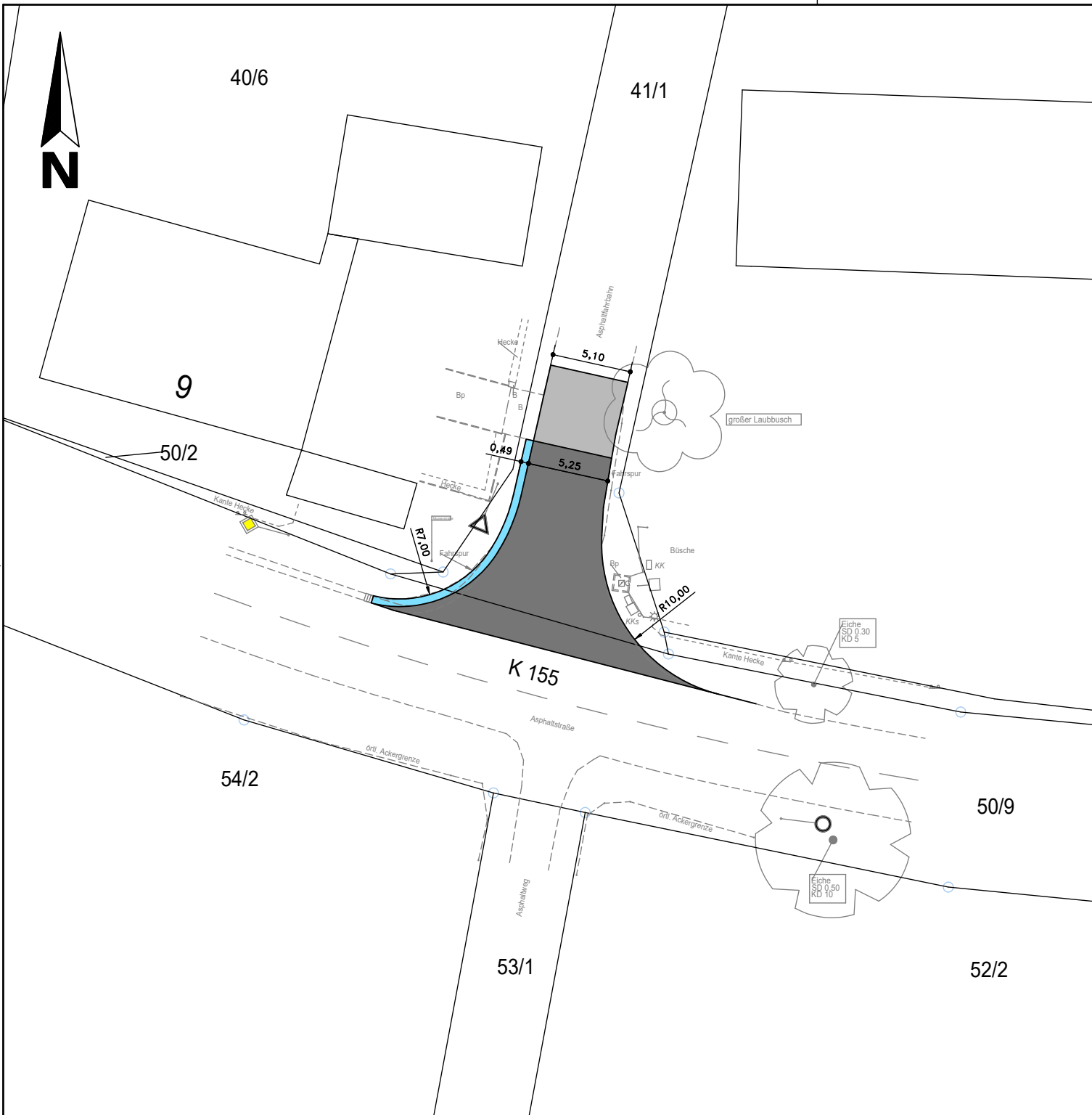
Es ist geplant, die Einmündung im Tiefenbau, wie in Anlage 2 dargestellt, zu erneuern. Die Radien sollen der Verkehrsbelastung entsprechend hergestellt werden. Zur sicheren Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird am westlichen Fahrbahnrand eine Pflasterrinne hergestellt.

Anlagen:

1	Anlage 1: Lageplan "Einmündung Wechold 63"	öffentlich
2	Anlage 2: Lageplan "Einmündung Hilgermissen 9"	öffentlich

Zeichenerklärung

-  Fahrbahn, Tiefenbau
-  Fahrbahn, Erneuerung Asphaltdeckschicht
-  Rinne



VORENTWURF

Y:\DWG\2024\24005\24005L01.DWG (22.04.2024)



WEGEZWECKVERBAND
SITZ SYKE

HERMANNSTRASSE 15, 28857 SYKE
Tel.: (04242) 7809-0 Fax.: (04242) 7809-19
E-Mail: info@wzv-syke.de

Gemeinde Hilgermissen

Erneuerung der Einmündung
"bei Röhrs" an der K 155

Lageplan

Anlage	Maßstab: 1:250	Datum	Name	Aufgestellt:
		bearb.	Ro.	
Blatt		gez.	Bro.	Syke den

Beschlussvorlage
öffentlich

Antrag auf Abrundung/Erweiterung der Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Eitzendorf hier: Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> FT Räumliche Planung u. Samtgemeindeentwicklung	<i>Datum</i> 23.08.2024
<i>Sachbearbeitung:</i> Doreen Krumsieg	<i>Aktenzeichen</i> 60 03 61 4100

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen	10.09.2024	N
Rat Hilgermissen	16.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Alternative a)

Der Aufstellung einer Ergänzung zur Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich gemäß **Anlage 1** wird nicht zugestimmt.

Alternative b)

Der Aufstellung einer Ergänzung zur Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich gemäß **Anlage 1** wird zugestimmt.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Durch die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung wird die bereits beschlossene Neuaufstellung der Innenbereichssatzung (Beschluss v. 27.05.24 - 03/X/074) zurückgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

1)

Im Rahmen der Umnutzung eines Stalles zu Wohnnutzung auf der Hofstelle „Eitzendorf 2“ führten Mängel und Abweichungen zwischen den genehmigten und ausgeführten Baumaßnahmen zu einem Baustopp. Durch die Außenbereichslage ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit nach Aussage der Baugenehmigungsbehörde nicht gegeben.

Um eine Genehmigungsfähigkeit für das Bauvorhaben zu erreichen, wird um Erweiterung der Innenbereichssatzung (IBS) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gebeten (siehe **Anlage 3**).

Die entstehenden Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu übernehmen.

2)

Der Wunsch der Antragstellerin, die IBS zu erweitern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses zu schaffen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Bei der Entscheidung über den Antrag sollten nicht nur die (subjektiven) Aspekte des Antragsstellers berücksichtigt werden. Vielmehr sollte die Entscheidung auf der Grundlage sachlicher / städtebaulicher Gründe getroffen werden.

Hier sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Mit Beschluss vom 27.05.2024 (BV 03/X/074) wurde entschieden, dass die IBS der Gemeinde Hilgermissen überarbeitet und angepasst werden. Beginnend mit dem Ortsteil Eitzendorf. Der Auftrag an das Planungsbüro wurde bereits erteilt.
- Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.
- Das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro hat bereits einen Geltungsbereich in Maximalabmessung festgelegt. In diesem neuen Geltungsbereich ist auch das Grundstück „Eitzendorf 2“ inbegriffen. Da es sich hier allerdings um die Maximalabmessungen handelt, kann sich dieser im weiteren Verfahren noch verändern/verringern, je nach Einschätzung der Träger öffentlicher Belange. Ob im Genehmigungsverfahren das von der Antragstellerin angefragte Gebiet (**Anlage 1**) durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist, bleibt abzuwarten. Es ist fraglich, ob die Planungen der Antragstellerin dementsprechend Aussicht auf Erfolg haben.
- Im schlimmsten Fall könnte es zu einem Normkontrollverfahren kommen. Dieses würde ggf. dazu führen, dass die Satzung als nicht rechtmäßig anerkannt und damit gegenstandslos wird. Die Kosten wären in diesem Fall von der Antragstellerin zu tragen.
- Die Anwendung des § 34 Abs. 4 BauGB setzt zudem voraus, dass die Erweiterung der IBS mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine parallele Aufstellung von zwei IBS der geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegensteht. Es wird daher vorgeschlagen, bei einem Entsprechen des o.g. Antrages, die bereits begonnenen Planungen zur Neuaufstellung der IBS (BV 03/X/074) zurückzustellen.
- Eine IBS die gegen die Grundzüge der Bauleitplanung verstößt, ist ebenfalls unzulässig. Eine Planung die aus reiner Gefälligkeit erkennbar dazu dient, dem plan betroffenen Eigentümer wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, ist als solcher einzustufen.
- Weiterhin ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die Bebauung von Innenbereichsgrundstücken mit einem Wohnhaus, dass sich für das Baugrundstück keine unzumutbaren Geruchsbelastungen aus der Nachbarschaft ergeben. Eine gutachterliche Untersuchung der Geruchsimmissionen der landwirtschaftlichen Betriebe wurde bereits für die gesamträumliche Betrachtung in Auftrag gegeben, in dem Kontext der bereits beauftragten Neuaufstellung IBS Eitzendorf. Der Planer der Antragstellerin hält eine Untersuchung der Geruchsimmissionen für nicht notwendig.
- Überdies könnte die Zustimmung zu dem Antrag auch dazu führen, dass einige Eigentümer einen ähnlichen Antrag stellen und die Gemeinde diesen Anträgen aus Gleichbehandlungsgründen entsprechen müsste.

3)

Letztlich empfiehlt die Verwaltung von einer Zustimmung des Antrages, hingehend der Aufstellung einer Ergänzungssatzung, aus den oben genannten Gründen, abzusehen.

Anlagen:

1	Geltungsbereich des Antrages	öffentlich
2	Auszug IBS Eitzendorf - aktueller Geltungsbereich	öffentlich
3	Antrag auf Abrundung/Erweiterung der IBS in Eitzendorf	nichtöffentlich



**Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen**

Gemeinde: Hilgermissen
Gemarkung: Eitzendorf

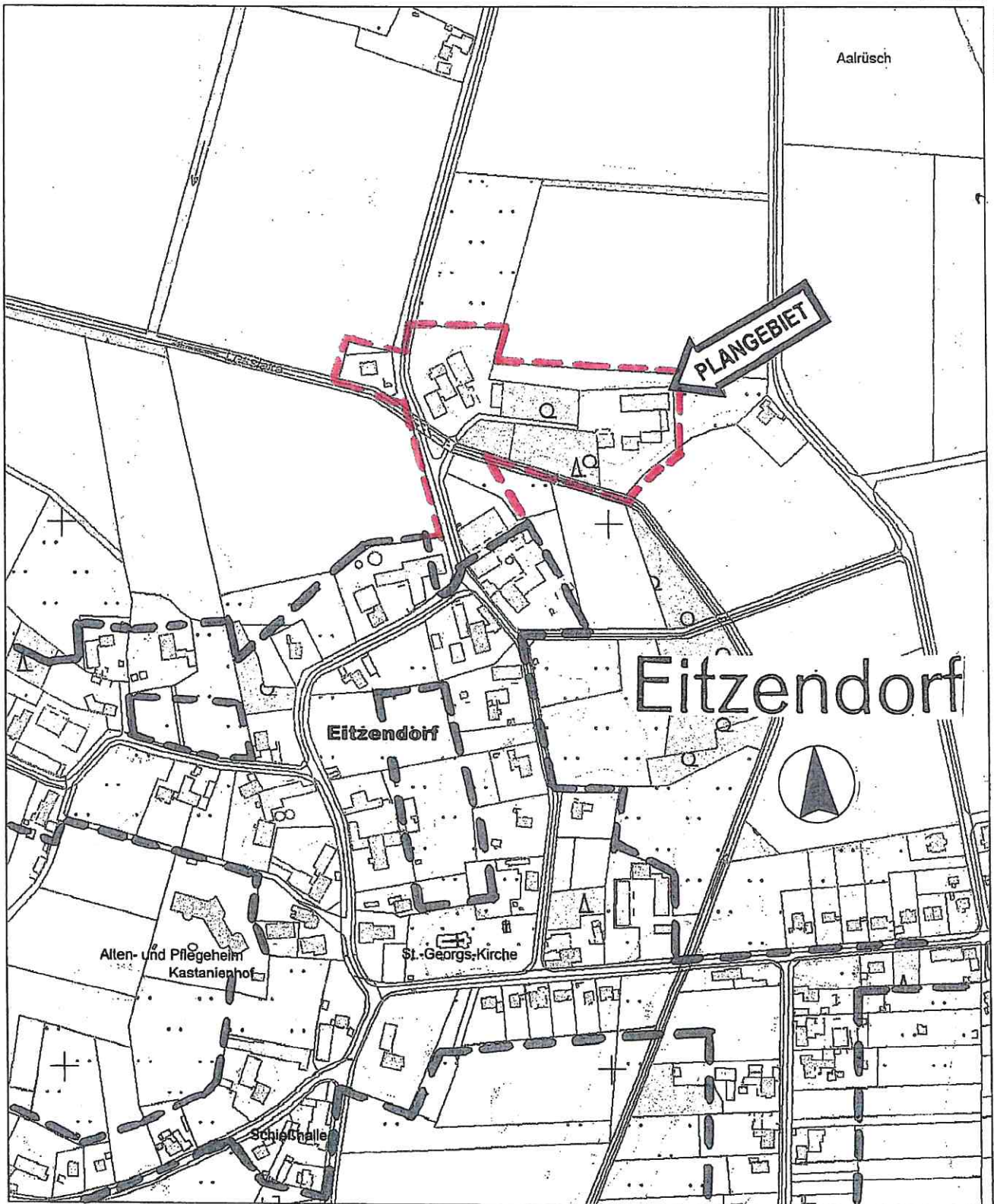
Amtliche Karte 1:5000

**Standardpräsentation
(mit Höhenlinien)**

Erstellt am 16.07.2024

N = 5858974

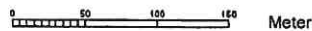
E = 32508948



E = 32508948

N = 5857874

Maßstab 1:5000



Verantwortlich für den Inhalt:



**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Sulingen-Verden - Katasteramt Nienburg -

Bereitgestellt durch:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Nienburg (Weser) -

Brückenstraße 8

31582 Nienburg

Zeichen: 045-A-331/2024

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

Eitzendorf-Ost



Der Geltungsbereich ist nicht metergenau
übertragen!

Beschlussvorlage
öffentlich

Beteiligung an der Windpark Eitzendorf Flächeneigentümer GmbH Co. KG

<i>Organisationseinheit:</i> FB I - Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Astrid Schwecke	<i>Datum</i> 28.08.2024 <i>Aktenzeichen</i> 20/20 43 03 /1
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Hilgermissen beteiligt sich als Kommanditist mit einem Anteil von 2.500 € an der Windpark Eitzendorf Flächeneigentümer GmbH & Co. KG.

Finanzielle Auswirkungen:

Zahlung von 2.500 € für Beteiligung

Sachverhalt:

Im zukünftigen Windpark Eitzendorf muss den Flächeneigentümern angeboten werden, eine bestimmte Anzahl von Windenergieanlagen zu kaufen und selbst zu betreiben.

Um (mindestens) eine WEA zu übernehmen wurde eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH und Co. KG gegründet. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, sich mit einem Pflichtanteil von 2.500 € als Kommanditist zu beteiligen.

In dem in der Anlage beigefügten Schreiben werden hierzu weitere Ausführungen gemacht. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf dieses Schreiben verwiesen.

Rechtlich dürften die Voraussetzungen für eine Beteiligung erfüllt sein, weil es sich um eine Beteiligung zur Erzeugung von Strom handelt. Es ist lediglich eine Anzeige an die Kommunalaufsicht notwendig. Erst 6 Wochen nach der Anzeige darf der Anteil gezeichnet werden.

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2024 unter dem Konto 53100.111300 eingeplant.

Anlagen:

1	Gründung Eigenbetriebsgesellschaft Windpark Eitzendorf	öffentlich
---	--	------------



Hauke Stöven – Telefon: 04256/548
E-Mail: hauke.stoeven@web.de

Uwe Hopmann – Telefon: 04256/982100
E-Mail: uwe.hopmann@t-online.de

Windpark Eitzendorf - Eitzendorf 21 - 27318 Hilgermissen

An
Alle Flächeneigentümer
im geplanten Windpark Eitzendorf

13. Juli 2024

Information über die Gründung einer Eigenbetriebsgesellschaft

Liebe Flächeneigentümerinnen,
lieber Flächeneigentümer,

in dem, den Flächeneigentümern vorliegenden Nutzungsvertrag ist in § 4 „Pflichten des Betreibers“ unter Punkt (5) in Verbindung mit Anlage 7 geregelt, dass der Betreiber verpflichtet ist, den Grundstückseigentümern zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) „in Form der Übernahme einer Windenergie-Betreibergesellschaft gemeinschaftlich zum Kauf anzubieten“.

Aus dem Kreis der Flächeneigentümer hatten sich einzelne Personen bereit erklärt, mögliche Konstellation für die Ausübung der Eigenbetriebsoption (EBO) auszuloten und hierfür auch fachliche Beratung von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften einbezogen.

Über den Stand der Beratungen hat dieser Sprecherkreis für die EBO den Flächeneigentümer in einzelnen Schreiben und Informationsveranstaltungen berichtet.

Nach erfolgten Beratungen ist der Sprecherkreis zu dem Ergebnis gelangt, dass für die o.g. Übernahme in eine Betreibergesellschaft die Gründung einer Gesellschaft in der Rechtsform eine GmbH & Co. KG am sinnvollsten ist.

Da die Annahme des o.g. Angebot zur Ausübung der EBO an bestimmte Fristen gebunden ist, musste die Gründung der Gesellschaft für die Übernahme der EBO zeitnah erfolgen, um nicht die Option

Windpark Eitzendorf Flächeneigentümer GmbH & Co. KG i. Gr.
Sitz: Hilgermissen
Amtsgericht - Registergericht: Walsrode HRA xxxxx
USt-IdNr.:
Bankverbindung: Sparkasse Nienburg
Konto-Nr.: 36578490 Bankleitzahl: 256 501 06
IBAN: DE69 2565 0106 0036 5784 90 BIC: NOLADE21NIB

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Windpark Eitzendorf Verwaltungs GmbH i.Gr.
Sitz: Hilgermissen
Amtsgericht - Registergericht: Walsrode HRB xxxxx
Geschäftsführer: Hauke Stöven und Uwe Hopmann



zum Eigenbetrieb von WEA zu gefährden.

Zur zeitnahen Gründung einer entsprechenden Gesellschaft wurden alle Flächeneigentümer mit Mail vom 23.05.2024 bzw. auf andere Art und Weise zu einer Informationsveranstaltung am 28.05.2024 ins Feuerwehrhaus Eitzendorf eingeladen um ihnen das Konzept und die Gesellschaftsgründung nebst Gesellschaftsvertrag vorzustellen.

Der anwesende Kreis der Flächeneigentümer hat an diesem Informationsabend vereinbart, dass zeitnah ein Notartermin zur Gründung einer EBO-Gesellschaft anberaumt werden soll.

Dementsprechend wurden alle Flächeneigentümern mit Mail vom 07.06.2024 bzw. auf andere Art und Weise zur notariellen Beurkundung der Gründung einer EBO-Gesellschaft eingeladen.

An diesem Termin sind 17 Flächeneigentümer als Gesellschafter (Kommanditisten) in die neu gegründete Windpark Eitzendorf Flächeneigentümer GmbH & Co. KG in Gründung (kurz: KG) mit einer Pflichteinlage von 2.500,00 EUR eingetreten. Persönlich haftende Gesellschafterin dieser GmbH & Co. KG ist die vorweg gegründete Windpark Eitzendorf Verwaltungs GmbH in Gründung (kurz: GmbH). Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaft sind Hauke Stöven und Uwe Hopmann.

Aktuell ist die für die vorstehende Annahme des Angebots gemäß Nutzungsvertrag erforderliche Betreibergesellschaft gegründet und die KG ist aufgrund der Einzahlungen der bisher eingetretenen Gesellschafter auch in der Lage aktuelle finanzielle Verpflichtungen begleichen zu können.

Der Zeitpunkt, bis zu dem entschieden werden muss, ob bzw. wie vielen WEA übernommen werden können, steht noch nicht fest und kann auch nur schwer vorausgesehen werden. Irgendwann in naher Zukunft ist aber der Zeitpunkt gekommen, an dem uns von allen Flächeneigentümern die definitive Aussage vorliegen muss, ob sie noch nachträglich der KG beitreten wollen oder nicht.

Mit dem Beitritt in die KG ist aktuell nur die Einzahlung der Pflichteinlage von 2.500,00 EUR erforderlich. Erst wenn die Bedingungen für den Erwerb und den Betrieb der WEA feststehen, müssen sich die Gesellschafter entscheiden, ob sie sich mit einem größeren Betrag an der KG bzw. der Übernahme von WEA beteiligen möchten oder es bei der Pflichteinlagen von 2.500,00 EUR belassen möchten.

Seit Gründung der EBO-Gesellschaften haben uns bereits einige weitere Flächeneigentümer mitgeteilt, dass sie auch noch der KG beitreten möchten. Dieser Weg steht noch allen weiteren Flächeneigentümern offen. Um nicht in Zeitnot zu geraten bitten wir jedoch alle noch verbleibenden Flächeneigentümer uns zeitnah mitzuteilen, ob sie noch beitreten möchten oder nicht.

Wenn noch weiterer Informationsbedarf besteht, stehen Hauke Stöven und Uwe Hopmann sowie der Sprecherkreis für die Eigenbetriebsoption gerne zur Verfügung.



Windpark Eitzendorf Flächeneigentümer GmbH & Co. KG i. Gr.

Auch wenn seitens einer größeren Gruppe von Flächeneigentümern der Wunsch nach einer erneuten Informationsveranstaltung besteht, würden wir hierfür erneut zur Verfügung stehen und eine solche Veranstaltung organisieren.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauke Stöven Uwe Hopmann

Windpark Eitzendorf Flächeneigentümer GmbH & Co. KG i. Gr.
Sitz: Hilgermissen
Amtsgericht - Registergericht: Walsrode HRA xxxxx
USt-IdNr.:
Bankverbindung: Sparkasse Nienburg
Konto-Nr.: 36578490 Bankleitzahl: 256 501 06
IBAN: DE69 2565 0106 0036 5784 90 BIC: NOLADE21NIB

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Windpark Eitzendorf Verwaltungs GmbH i.Gr.
Sitz: Hilgermissen
Amtsgericht - Registergericht: Walsrode HRB xxxxx
Geschäftsführer: Hauke Stöven und Uwe Hopmann